

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. November 1979	Nummer 94
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
22302	19. 7. 1979	RdErl. d. Kultusministers Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums (VVzAPO - OStG)	2078

22302

I.

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung über den Bildungsgang
und die Abiturprüfung in der Oberstufe
des Gymnasiums (VVzAPO – OStG)**

RdErl. d. Kultusministers v. 19. 7. 1979 –
III A 1.36 – 20/0 – 1355/79

Mit der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums vom 28. 3. 1979 (GV. NW. S. 248/SGV. NW. 223) sind die Regelungen für die Oberstufe des Gymnasiums und die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt worden.

Aus diesem Anlaß ist eine Überarbeitung und Anpassung der Erlasse zur Oberstufe des Gymnasiums notwendig geworden.

Die Verordnung über den Bildungsgang in der Oberstufe des Gymnasiums und die sie ergänzenden und überarbeiteten Verwaltungsvorschriften sind für die Schulen zur Erleichterung ihrer Arbeit in einem Sonderdruck zusammengefaßt worden.

VV zu § 2

2.1 zu Abs. 1

Zur Verlängerung der Verweildauer richten die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler einen Antrag an den Schulleiter. Die Gründe, die eine Verlängerung notwendig machen, müssen dem Antrag zu entnehmen sein. Der Schulleiter leitet den Antrag nach Anhörung der Fachlehrer, die den Schüler unterrichten, mit einer Stellungnahme an die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Entscheidung über den Antrag trifft die obere Schulaufsichtsbehörde. Der Verlängerungszeitraum ist so zu bemessen, daß der Schüler die in der Verordnung vorgesehenen Möglichkeiten zur Zulassung bzw. zur Teilnahme an der Abiturprüfung wahrnehmen kann. Die Regelungen gemäß VV zu § 19 bleiben unberührt.

2.4 zu Abs. 4

2.41 Eine Vorversetzung in die Jahrgangsstufe 12/I kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten am Ende des zweiten Halbjahres der Klasse 10 erfolgen. Die Entscheidung trifft die Versetzungskonferenz der Klasse 10. Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn der Schüler auf dem Versetzungszeugnis in die Jahrgangsstufe 11 in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten und zweiten Fremdsprache, in einem Fach des Lernbereichs Gesellschaftslehre und in einem Fach des Lernbereichs Naturwissenschaften mindestens gute Leistungen und in den übrigen Fächern überwiegend gute Leistungen aufweist. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

Unter den gleichen Bedingungen kann eine Vorversetzung auf Antrag der Erziehungsberechtigten am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 in die Jahrgangsstufe 11/II erfolgen.

2.42 Für die Zuerkennung eines Latinums wird bei einem in die Jahrgangsstufe 12/I vorversetzten Schüler mit Latein als erster oder zweiter Fremdsprache anstelle der in der Jahrgangsstufe 11 nachzuweisenden Note die in Klasse 10 erhaltene Abschlußnote im Fach Latein zugrunde gelegt.

Ein in die Jahrgangsstufe 11/II vorversetzten Schüler, der ab Klasse 9 am Unterricht in Latein als dritter Fremdsprache teilgenommen hat, erhält nach bestandener Abiturprüfung das Kleine Latinum zuerkannt, wenn er im Abschlußkurs der Jahrgangsstufe 11/II eine entsprechende Abschlußnote erhalten hat.

2.43 Ein in die Jahrgangsstufe 12/I vorversetzter Schüler, der am Unterricht in Griechisch als dritter Fremdsprache ab Klasse 9 teilgenommen hat, erhält nach bestandener Abiturprüfung ggf. entsprechend der in Klasse 10 erhaltenen Abschlußnote das Graecum zuerkannt.

Ein in die Jahrgangsstufe 11/II vorversetzter Schüler, der ab Klasse 9 am Unterricht in Griechisch als dritter Fremdsprache teilgenommen hat, erhält nach bestandener Abiturprüfung das Graecum zuerkannt, wenn er im Abschlußkurs der Jahrgangsstufe 11/II eine entsprechende Abschlußnote erhalten hat.

VV zu § 3

3.13 zu Abs. 1 Nr. 3

Insbesondere Schüler der folgenden Schulen kommen in Betracht

- a) Schüler der Klasse 10 der Hauptschule
- b) Schüler der Klasse 10 der Realschule
- c) Schüler der Klasse 10 einer Sonderschule
- d) Schüler der zweijährigen Berufsfachschule

für Wirtschaft

für Technik

Textil- und Bekleidung

Physik/Chemie, Biologie

Ernährung und Hauswirtschaft

Sozialpflege

Landwirtschaft

e) der Berufsaufbauschule

f) Absolventen einer Fachoberschule mit Fachhochschulreife können in die Jahrgangsstufe 12 aufgenommen werden, wenn sie zu Beginn des Schuljahres, zu dem der Eintritt erfolgt, das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die in der Fachoberschule verbrachte Zeit wird mit einem Jahr auf die Verweildauer angerechnet.

3.14 zu Abs. 1 Nr. 4

Aufgenommen werden können auch ausgesiedelte Schüler, die in ihrem Herkunftsland die Klasse 10 einer entsprechenden Schule abgeschlossen oder wenigstens für zwei Drittel des Schuljahres am Unterricht einer solchen Schule teilgenommen haben, wenn sie bei der aufnehmenden Schule in einer Sprachprüfung in Deutsch nachgewiesen haben, daß sie dem Unterricht in sprachlicher Hinsicht folgen können. Auf die Sprachprüfung kann verzichtet werden, wenn die Schüler an einem für ausgesiedelte Schüler eingerichteten Sprachkurs sowie einem Vorschaltkurs mit Erfolg teilgenommen haben. Der Schulleiter legt der oberen Schulaufsichtsbehörde die Unterlagen zur Prüfung der Eingangsvoraussetzungen vor.

3.15 zu Abs. 1 Nr. 5

Der Schulleiter legt der oberen Schulaufsichtsbehörde die Unterlagen zur Prüfung der Eingangsvoraussetzungen vor.

3.2 zu Abs. 2

3.21 Bei Schülern gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ohne Qualifikationsvermerk richten die Erziehungsberechtigten einen Antrag an den Schulleiter der abgebenden Schule. Die Gründe, die dazu geführt haben, daß der Qualifikationsvermerk nicht erreicht wurde, müssen in ihm enthalten sein. Die Zeugnisse der letzten zwei Jahre sind beizufügen. Der Schulleiter leitet den Antrag nach Anhörung der Lehrer, die den Schüler unterrichtet haben, mit seiner Stellungnahme an die obere Schulaufsichtsbehörde der aufnehmenden Schule weiter. Die Entscheidung über den Antrag trifft die obere Schulaufsichtsbehörde der aufnehmenden Schule. Ausnahmen können nur dann zugelassen werden, wenn die Leistungen des Schülers auf dem letzten Halbjahrszeugnis den Anforderungen des Qualifikationsvermerkes entsprachen. Bei Nichtschülern (§ 3 Abs. 1 Nr. 6) entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde der aufnehmenden Schule über den Antrag nach Einsicht in die Prüfungsunterlagen.

3.22 In Ausnahmefällen können auf Antrag der Erziehungsberechtigten ausgesiedelte Schüler (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) aufgenommen werden, die in einer Haupt- oder Realschule die Fachoberschulreife ohne Qualifikationsvermerk erworben haben. In diesen Fällen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde der aufnehmenden Schule über die Zugangsberechtigung aufgrund eines Gutachtens der abgebenden Schule, in dem die Gründe angeführt sein müssen, die dazu geführt haben, daß der Qualifikationsvermerk nicht erreicht wurde. Das Verfahren richtet sich nach Absatz 3.21.

3.23 In Ausnahmefällen können auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch ausländische Schüler aufgenommen werden, die eine Haupt- oder Realschule erst von der Klasse 9 an besucht und die Fachober schulreife ohne Qualifikationsvermerk erworben haben. In diesen Fällen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde der aufnehmenden Schule über die Zugangsberechtigung aufgrund eines Gutachtens der abgebenden Schule, in dem die Gründe angeführt sein müssen, die dazu geführt haben, daß der Qualifikationsvermerk nicht erreicht wurde. Das Verfahren richtet sich nach Absatz 3.21.

3.3 zu Abs. 3

3.31 Über die Aufnahme von Schülern aus anderen Bundesländern und von anerkannten Deutschen Schulen im Ausland und über die Fortsetzung ihres Bildungsganges entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde aufgrund eines Eingliederungsvorschlag des aufnehmenden Schule.

3.32 Über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Schüler, die von einer ausländischen Schule in die Oberstufe des Gymnasiums eintreten wollen, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde aufgrund der Unterlagen über den bisherigen Schulbesuch und eines Eingliederungsvorschlags der aufnehmenden

Schule. Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation grundsätzlich nicht übernommen werden.

VV zu § 4

4.1 zu Abs. 1

4.11 Die Unterbrechung der Schulzeit in der Oberstufe soll nicht länger als ein Schuljahr betragen. Beträgt die Zeit zwischen dem Datum des Abgangszeugnisses und der Wiederaufnahme mehr als sechs Schulwochen, so muß der Schüler in allen Kursen eine Prüfung ablegen, die in dem Halbjahr seiner Aufnahme für die Fortsetzung seiner Schullaufbahn erforderlich sind. In der Aufnahmeprüfung wird vom Fachlehrer festgestellt, ob der Schüler in dem jeweiligen Kurs erfolgreich mitarbeiten kann.

4.12 Die Wiederaufnahme in die laufende Jahrgangsstufe 11 kann nur bis zum Beginn der Jahrgangsstufe 11/II erfolgen. Über die Wiederaufnahme muß spätestens vier Wochen nach Beginn der Jahrgangsstufe 11/II entschieden werden.

Die Wiederaufnahme in die Jahrgangsstufe 12/I und 12/II kann nur bis zur Mitteilung der Zwischennoten gemäß § 14 Abs. 2 erfolgen. Über die Wiederaufnahme muß spätestens bis zu diesem Zeitpunkt entschieden werden. Die Wiederaufnahme in die Jahrgangsstufe 13/I kann nur zu Beginn der Jahrgangsstufe erfolgen; über die Wiederaufnahme muß spätestens vier Wochen nach Beginn der Jahrgangsstufe 13/I entschieden werden. Eine Aufnahme in die laufende Jahrgangsstufe 13/II ist nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

4.13 Der Schüler kann bis zu vier Wochen vor der Aufnahmeprüfung am Unterricht teilnehmen.

4.14 Die Aufnahmeprüfung besteht in Fächern mit Klausuren aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, in den übrigen Fächern aus einer mündlichen Prüfung. Die Arbeitszeit für die schriftliche Prüfung entspricht der Arbeitszeit für die Klausuren. Die mündliche Prüfung dauert mindestens zehn, höchstens fünfzehn Minuten.

Die schriftliche Prüfungsarbeit kann entfallen, wenn der Schüler im Zeitraum vor der Aufnahmeprüfung eine Klausur erfolgreich mitgeschrieben hat. Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn der Fachlehrer den Schüler aufgrund seiner im Unterricht vor der Aufnahmeprüfung erbrachten Leistungen beurteilen kann.

Die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung sind als Leistungsnachweise in die Bildung der Kursabschlußnote einzubeziehen.

4.15 Der Schüler ist in die Jahrgangsstufe 11/I aufzunehmen, wenn er wenigstens in sechs der sieben Fächer des Pflichtbereiches mindestens ausreichende Leistungen erzielt. Er ist in die jeweils entsprechende Jahrgangsstufe 11/II bis 13/I aufzunehmen, wenn er in den beiden Leistungsfächern und in wenigstens vier der von ihm zu belegenden Grundkursfächern mindestens ausreichende Leistungen und in den übrigen Grundkursfächern keine ungenügenden Leistungen erzielt.

4.16 Hat ein Schüler die Aufnahmeprüfung bestanden, so werden ihm die vor der Unterbrechung des schulischen Bildungsganges abgeschlossenen Kurse der Jahrgangsstufe 12 und 13/I bei der Feststellung der Gesamtqualifikation angerechnet.

4.17 Hat ein Schüler die Aufnahmeprüfung nicht bestanden, so kann er im Rahmen der Regelungen von § 19 unmittelbar im Anschluß an die Prüfung in die darunterliegende Jahrgangsstufe aufgenommen werden, wenn die Altersvoraussetzungen (§ 3 Abs. 3) und die Bestimmungen über die Verweildauer (§ 2 Abs. 1) dies zulassen. Für die Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 gilt § 28 Abs. 1 ASchO.

4.18 Bei Wiederholung der Jahrgangsstufe 12 werden die Kursabschlußnoten aus dem ersten Durchgang unwirksam. Bei Wiederholung der Jahrgangsstufe 11/II ist erneut über die Versetzung zu entscheiden.

- 4.19 Der Zeitraum der Unterbrechung des schulischen Bildungsganges wird nicht auf die Verweildauer (§ 2) angerechnet.
- 4.2 zu Abs. 2
- 4.21 Der Schüleraustausch dauert mindestens ein halbes Jahr, höchstens ein Jahr.
- 4.22 Zur Teilnahme an einem Schüleraustausch im Sinne von § 4 Abs. 2 stellen die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler über den Schulleiter einen Antrag an die obere Schulaufsichtsbehörde. Der Schulleiter nimmt zu dem Antrag nach Anhörung der Fachlehrer, die den Schüler unterrichten, Stellung. Über den Antrag entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Schüler, die in der Jahrgangsstufe 11 an einem Schüleraustausch teilnehmen wollen, können zum Schüleraustausch nur dann zugelassen werden, wenn von ihnen erwartet werden kann, daß sie die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 erreichen.
- 4.23 Voraussetzungen zum Erwerb von Latinum und Graecum, die in der Jahrgangsstufe 11 zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden.
- 4.24 Bei Schülern, die an einem Schüleraustausch in der Jahrgangsstufe 11 teilgenommen haben und die ohne Versetzungsentscheid in die Jahrgangsstufe 12 eingetreten sind, wird die Zeit, die im Rahmen des Schüleraustauschs verbracht wurde, auf die Verweildauer angerechnet.
- 4.25 Schüler, die von der oberen Schulaufsichtsbehörde zu einem genehmigten Schüleraustausch beurlaubt werden, bleiben Schüler ihrer Schule; sie werden für die Dauer des Schüleraustauschs beurlaubt.
- 4.26 Andere Auslandsaufenthalte von Schülern, die nicht von der oberen Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden, gelten nicht als Schüleraustausch im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Das Verfahren zur Wiederaufnahme dieser Schüler richtet sich nach den VV zu § 4 Abs. 1.

VV zu § 5

- 5.1 Die Information und Beratung erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche:
- die Vorbereitung der Schüler der Klasse 10 auf das Kurssystem der neugestalteten Oberstufe durch Information und Einführung in die Wahl von Schullaufbahnen
 - die Vorbereitung von Schülern anderer Schulformen, die in die Jahrgangsstufe 11 aufgenommen werden sollen. Hier sind Information und Einführung in die Wahl von Schullaufbahnen insbesondere durch Einzelberatungen zu ergänzen und während der Jahrgangsstufe 11 kontinuierlich fortzusetzen
 - Beratung der Schüler im Hinblick auf das der Schule mögliche Kursangebot
 - Information über die Bedingungen für die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12
 - Beratung im Hinblick auf die Erfüllung der Pflichtbedingungen und die Wahl der Abiturfächer
 - Information über Zulassungsbedingungen, Regelungen im Abiturbereich und die Bildung der Gesamtqualifikation und entsprechende Beratung
 - Information und Beratung über die Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Wiederholung in den Jahrgangsstufen 12/13 und im Abiturbereich
 - Beratung über die Möglichkeiten zum Erwerb der schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife
 - Vermittlung der Schüler an die Einrichtungen der Berufsberatung und in Einzelfällen an Regionale Schulberatungsstellen (schulpsychologischer Beratungsdienst)

Im übrigen bleibt § 3 Abs. 3 ASchO unberührt.

- 5.2 Folgende Informationstermine sind einzuhalten:
- Eine einführende Information über den Bildungsgang in der Oberstufe des Gymnasiums erfolgt in

der zweiten Hälfte der Jahrgangsstufe 10; das gilt auch für Schüler, die aus anderen Schulformen in die Jahrgangsstufe 11 eintreten wollen.

- Die Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und die Bildung der Gesamtqualifikation werden den Schülern spätestens zu Beginn der Jahrgangsstufe 12 bekanntgegeben.
 - Die Bedingungen über das Verfahren in der Abiturprüfung und über die Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung werden den Schülern zu Beginn der Jahrgangsstufe 13 bekanntgegeben. Im übrigen erfolgen die Informationen über das Verfahren in der Abiturprüfung zu den in der Ordnung der Abiturprüfung angegebenen Terminen.
- 5.3 Die Informationsaufgaben gemäß Absatz 5.2 a werden vom Schulleiter oder vom Oberstufenkoordinator (dem für die Organisation und die Koordination der Oberstufe zuständigen Lehrer), die Aufgaben gemäß Absatz 5.2 b und c vom Schulleiter die übrigen Beratungsaufgaben vom Beratungslehrer wahrgenommen.
- 5.4 Der Beratungslehrer führt die Unterlagen über die Schullaufbahn eines Schülers. Die Unterlagen dienen der Sicherung der Schullaufbahn und der Beratung. Insbesondere sind vom Beratungslehrer zur Sicherung der Schullaufbahn die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:
- das Erfassen der Kursabschlußnoten im Schülerrahmen;
 - das Überprüfen der Erfüllung der Pflicht- und Wahlbedingungen eines Schülers zu Beginn und am Ende eines jeden Kurshalbjahres;
 - die Vorbereitung der Unterlagen und der Bericht über die Schullaufbahn des Schülers auf der Grundlage der Leistungsübersicht für die Konferenzen gemäß § 18 Abs. 3;
 - die Vorbereitung der Unterlagen für die Abiturprüfung.

- 5.5 Zur Wahrnehmung darüber hinausgehender individueller Beratungsaufgaben können von den Schulen Tutoren eingesetzt werden, die ggf. auch von den Schülern gewählt werden können.

VV zu § 6

- 6.3 zu Abs. 3
- Die Angleichungskurse gemäß § 9 Abs. 2 können erforderlichenfalls in der Jahrgangsstufe 11/II fortgeführt werden.
- 6.4 zu Abs. 4
- Grundkurse sind grundsätzlich dreistündig, Leistungskurse grundsätzlich sechsstündig einzurichten. Bei einer Kursfrequenz, die die Lehrer/Schülerrelation für die Oberstufe des Gymnasiums unterschreitet, können Leistungskurse auch fünfstündig unterrichtet werden. Eine Kürzung der Stundenzahl für die Grundkurse ist nicht zulässig.
- 6.5 zu Abs. 5
- Der Unterricht erfolgt in der Regel als jahrgangsstufenbezogener Unterricht. Jahrgangsstufenübergreifender Unterricht – ausgenommen im Fach Sport – bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde. Die Aufstockung von Grundkursen zu Leistungskursen ist im Ausnahmefall zur Sicherung von Schullaufbahnen möglich. Sie bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.
- 6.6 zu Abs. 6
- Im gleichen Fach dürfen Grund- und Leistungskurse nur bei durch den Kultusminister genehmigten Schulversuchen belegt werden.
- 6.7 zu Abs. 7
- Die Verwaltungsvorschrift „Bilinguale Bildungsgänge“ in der Anlage 1 enthält die besonderen Regelungen.
- 6.8 zu Abs. 8
- Durch eine Zuwahl von Kursen über die Pflichtstundenzahl hinaus soll der Schüler eine Stundenzahl von sechsunddreißig Wochenstunden nicht überschreiten.

6.9 zu Abs. 9

6.91 Freiwillige Unterrichtsveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften) können für Schüler einer Jahrgangsstufe oder jahrgangsstufenübergreifend eingerichtet werden.

6.92 Hat sich ein Schüler zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung (Arbeitsgemeinschaft) angemeldet, so ist er nach § 8 Abs. 2 ASchO grundsätzlich zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr verpflichtet. Die Abmeldung während des Schulhalbjahres ist nur aus wichtigem Grund möglich.

6.93 Die Leistung des Schülers in der freiwilligen Unterrichtsveranstaltung (Arbeitsgemeinschaft) wird in die Zeugnisse bzw. in die Bescheinigungen gemäß § 18 aufgenommen. In Abgangszeugnissen, in Bescheinigungen zur Vorlage bei Bewerbungen und in Zeugnissen der Hochschulreife (§ 40 Abs. 4 und Abs. 5) erfolgt die Aufnahme auf Wunsch des Schülers. Bei sehr guten, guten, befriedigenden und ausreichenden Ergebnissen wird bescheinigt, daß der Schüler „mit sehr gutem Erfolg“, „mit gutem Erfolg“, „mit befriedigendem Erfolg“, „mit Erfolg“ teilgenommen hat. In allen anderen Fällen wird die Teilnahme bescheinigt. Leistungen aus freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften) werden weder in die Entscheidung über die Versetzung (§ 10) noch in die Berechnung der Gesamtqualifikation (§ 28) einbezogen.

6.94 Die freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen können als Arbeitsgemeinschaft in den in § 7 genannten Fächern eingerichtet werden. Sie können auch fächerübergreifende Projekte zum Gegenstand haben. Die Projekte werden in ihrer Bezeichnung Fächern zugeordnet. In den Arbeitsgemeinschaften werden keine Klausuren geschrieben.

6.95 Die Schüler können ihre Wünsche zur Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften angeben. Die Schule entscheidet aufgrund ihrer Möglichkeiten darüber, welche Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 SchMG).

6.96 Die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften darf nicht zur Kürzung der Wochenstundenzahl für den Kursunterricht gemäß § 6 Abs. 4 führen. Ebenso darf die Verpflichtung nach § 8 Abs. 1 nicht durch die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften eingeschränkt werden.

6.97 Der Schüler kann durch die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften die in § 6 Abs. 8 angegebene Stundenzahl überschreiten; die Arbeitsgemeinschaften können auf die Pflichtstundenzahl der Schüler nicht angerechnet werden.

VV zu § 7

7.1 zu Abs. 1

Die Fächer Hebräisch, Rechtskunde, Informatik, Technik werden nur in Grundkursen unterrichtet. Das Fach Sozialwissenschaften ist vom Schüler jeweils nur mit einem der beiden Schwerpunkte wählbar.

7.3 zu Abs. 3

7.31 Die Einrichtung der Fächer Informatik und Technik und des Leistungsfaches Sport ist in sachlicher und personeller Hinsicht an Voraussetzungen gebunden, die die obere Schulaufsichtsbehörde festlegt. Die Schule stellt einen Antrag an die obere Schulaufsichtsbehörde, der der Zustimmung des Schulträgers bedarf. Über den Antrag entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

7.32 Die Regelungen für Sport als Leistungsfach und Sport als viertes Fach der Abiturprüfung richten sich nach der „Verwaltungsvorschrift Sport“ (Anlage 2).

VV zu § 8

8.1 zu Abs. 1

Grundlage für das Differenzierungsangebot einer Schule sind die Lehrerstellen, die für die Oberstufe

des Gymnasiums vorgesehen sind. Eine Inanspruchnahme von Lehrerstellen der Klassen 5–10 ist nur in Ausnahmefällen und in geringem Umfang möglich. Das gleiche gilt für die Inanspruchnahme von Lehrerstellen der Oberstufe für die Klassen 5–10. Die Schule muß für ein ausgewogenes Unterrichtsangebot in den Klassen bzw. Jahrgangsstufen 5 bis 13 Sorge tragen.

8.2 zu Abs. 2

8.21 Die Überschreitung der Kurshöchstfrequenzen ist zulässig, wenn dies zur Realisierung eines bereits begonnenen Bildungsganges erforderlich ist. Die Kurshöchstfrequenzen können im übrigen nach Anhörung des Fachlehrers geringfügig überschritten werden.

8.22 Kann ein Schüler an einer Schule seine Schullaufbahn nicht fortsetzen, weil einzelne Fächer in der entsprechenden Kursart nicht mehr angeboten werden, so kann der Schulleiter folgende Maßnahmen ergreifen:

8.23 Ein in der Jahrgangsstufe 13 zu belegender Leistungskurs kann durch einen Grundkurs im selben Fach und durch zusätzliche vom Fachlehrer zu stellende Leistungsanforderungen ersetzt werden. Die Klausuren müssen den Leistungskursbedingungen entsprechen.

8.24 Von der Schriftlichkeit ab 12/I als Voraussetzung für die Wahl des dritten und vierten Abiturfaches kann erforderlichenfalls abgesehen werden.

8.25 Erforderlichenfalls vermittelt der Schulleiter den Schüler zur Fortsetzung des Bildungsganges an eine benachbarte Schule.

8.26 In allen anderen Fällen trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Regelungen, die die Fortsetzung des Bildungsganges sicherstellen. Der Schulleiter legt einen Regelungsvorschlag vor.

8.27 Zur Fortsetzung des Bildungsganges im Fach Religionslehre gilt die Verwaltungsvorschrift „Regelung von Sonderfällen für den Religionsunterricht in der Oberstufe des Gymnasiums“ (Anlage 3).

8.5 zu Abs. 5

Die Einrichtung dieser Kurse kann auch im Rahmen der Kooperation gemäß § 8 Abs. 1 an einer Schule erfolgen.

VV zu § 9

9.2 zu Abs. 2

In den Förderklassen für Aussiedler sind in der Jahrgangsstufe 11/I mindestens zwei Grundkurse in Deutsch verpflichtend.

9.4 zu Absatz 4

9.41 Als Naturwissenschaft gelten die Fächer Biologie, Physik, Chemie.

9.42 Zum Wechsel eines der beiden Leistungsfächer richten die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler einen Antrag an den Schulleiter, in dem der Grund für den Wechsel anzugeben ist. Der Schulleiter entscheidet über den Antrag im Rahmen des Unterrichtsangebotes der Schule. Für die Neuwahl kommen in der Regel nur Fächer in Betracht, an denen der Schüler mindestens im Unterricht in der Jahrgangsstufe 11/II teilgenommen hat. Von der Regel kann abgewichen werden, wenn dies bei einer Wiederholung der Jahrgangsstufe 12 oder bei einer Eingliederung nach einem Schulwechsel zur Fortsetzung des Bildungsganges erforderlich ist.

9.5 zu Abs. 5

9.51 Hat sich ein Schüler vor Beginn des Schulhalbjahres gemäß § 34 SchOG und § 11 Abs. 3 ASchO vom Religionsunterricht abgemeldet, so muß er aus dem Angebot der Schule im Rahmen seiner Pflichtwochenstundenzahl einen anderen Grundkurs wählen, um die Versetzungsbedingungen zu erfüllen.

- 9.52 Ist ein Schüler zu Beginn des Schulhalbjahres für die Dauer dieses Halbjahres vom Unterricht in Sport durch Attest befreit, so muß er zur Erfüllung der Versetzungsbedingungen einen anderen Kurs belegen.
- 9.53 In den Förderklassen für Aussiedler sind in der Jahrgangsstufe 11/II mindestens zwei Grundkurse in Deutsch verpflichtend. Für die zwei Grundkurse ist eine Gesamtzensur auf dem Zeugnis zu erteilen, die versetzungswirksam ist.
- 9.6 zu Abs. 6
Der Schüler kann zu Beginn der Jahrgangsstufe 11/II das gesellschaftswissenschaftliche und das naturwissenschaftliche Fach noch wechseln. Auch in den Fächern Kunst, Musik, Psychologie, Hauswirtschaftswissenschaft, Informatik und Technik ist ein Zugang zu Beginn der Jahrgangsstufe 11/II möglich.
- VV zu § 10**
- 10.1 zu Abs. 1
- 10.11 Bei Besorgnis der Befangenheit gilt § 27 Abs. 5 entsprechend.
- 10.12 Über die Versetzungskonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die Gründe für Entscheidungen aufzunehmen sind, die gemäß § 10 Abs. 8 von den in den Versetzungsbestimmungen vorgesehenen Regelfällen abweichen.
- 10.2 zu Abs. 2
Verweigert ein Schüler einzelne Leistungen, so werden diese als ungenügend gewertet. Ist er in einem Fach aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die Gesamtleistung bei der Versetzungentscheidung als ungenügend bewertet (§ 21 Abs. 7 ASchO).
In das Zeugnis wird anstelle der Note ungenügend der Vermerk aufgenommen „Leistung nicht erbracht“. In diesem Fach entfällt bei Nichtversetzung die Möglichkeit zur Nachprüfung (§ 29 Abs. 1 ASchO).
- 10.4 bis 7 zu Abs. 4 bis Abs. 7
Eine Übersicht über Fälle der Versetzungsordnung gibt Anlage 4.
- 10.8 zu Abs. 8
Als besonderer Umstand können auch noch nicht ausreichende Deutschkenntnisse bei Aussiedlern und Ausländern gelten.
- 10.9 zu Abs. 9
- 10.91 Schüler, die zweimal das Ziel der Jahrgangsstufe 11 nicht erreicht haben, müssen das Gymnasium in der Regel verlassen. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler sind zugleich mit der Benachrichtigung gemäß § 10 Abs. 9 auf eine entsprechende Gefährdung mit einer Mitteilung gemäß Anlage 5 oder 6 hinzuweisen.
Das Abgangszeugnis muß in diesem Fall den Vermerk tragen „... verläßt das Gymnasium“. Es berechtigt nicht zum Übergang auf ein anderes Gymnasium.
- 10.92 Geht ein Schüler, dessen Leistungsstand zum Zeitpunkt seines Abgangs eine Versetzung ausschließt, in den letzten zwei Monaten vor Abschluß des Schuljahres zu einer anderen Schule über, so ist die Entscheidung der Versetzungskonferenz dieser Schule der Schulaufsichtsbehörde zu melden. Das Abgangszeugnis der zuvor besuchten Schule enthält den zum Zeitpunkt des Abgangs erreichten Leistungsstand des Schülers. Das Abgangszeugnis ist mit der Entscheidung über die Versetzung der Schulaufsichtsbehörde vorzulegen, die Versetzungentscheidung zu begründen.
- 10.93 Verläßt ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor der Versetzung die Schule, so ist zuvor über seine Versetzung zu entscheiden. Das Abgangszeugnis eines nicht versetzten Schülers wird ohne den Vermerk der Nichtversetzung ausgestellt.
- 10.94 Für die Zeugnisse und Abgangszeugnisse der Jahrgangsstufe 11 sind die als Anlage 7 und Anlage 8 beigefügten Muster zu verwenden. Die vom Schüler erreichten Kursabschlußnoten werden ohne Angabe der Notentendenz eingetragen. Bei Abgang sind die Kursabschlußnoten des letzten Halbjahres einzutragen. Nummer 10.91 bleibt unberührt.
- 10.95 Jedes Zeugnis wird auf den Tag der Aushändigung ausgestellt. Die Zeugnisse der nichtversetzten Schüler sind spätestens am vierten Werktag vor Beginn der Sommerferien den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülern zuzusenden oder auszuhändigen.
- VV zu § 11**
- 11.1 zu Abs. 1
- 11.11 In der Versetzungskonferenz wird festgestellt, ob bei einem nicht versetzten Schüler die Voraussetzungen für die Nachprüfung gegeben sind. Sind die Voraussetzungen erfüllt, erhalten die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler zugleich mit dem Zeugnis der Nichtversetzung eine Mitteilung gemäß Anlage 9.
- 11.12 Die Nachprüfung findet in den ersten Tagen nach den Sommerferien statt. Sie muß spätestens eine Woche nach dem Unterrichtsbeginn abgeschlossen sein.
- 11.13 Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler müssen die Meldung zur Prüfung unter Angabe des Prüfungsfaches spätestens eine Woche vor Beginn des Unterrichts bei dem Leiter der Schule einreichen. Wird der Anmeldetermin von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler nicht eingehalten, so entscheidet der Schulleiter über die nachträgliche Zulassung zur Prüfung.
- 11.3 zu Abs. 3
Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung entspricht der Zeitdauer der Klausur. Der Fachlehrer korrigiert die Arbeit und schlägt die Noten vor.
- 11.6 zu Abs. 6
Hat der Schüler die Nachprüfung bestanden, stellt die Schule eine Bescheinigung gemäß Anlage 10 aus. Die bessere Prüfungsleistung wird als zusätzliche Zensur in die Zeugnisliste bzw. den Schullaufbahnbothen eingetragen und der Vermerk: „nachträglich versetzt nach Jahrgangsstufe 12“ eingefügt. Hat der Schüler die Prüfung nicht bestanden, teilt die Schule dies dem Schüler bzw. seinen Erziehungsberechtigten auch schriftlich mit. Wird einem Schüler, der nachversetzt worden ist, ein Abgangszeugnis ausgestellt, so wird in das Abgangszeugnis die bessere Prüfungszensur in dem geprüften Fach aufgenommen.
- 11.7 zu Abs. 7
Für das Verfahren bei Täuschung und anderen Unregelmäßigkeiten gilt § 21 Abs. 8 ASchO. Der Fachlehrer weist zu Beginn der Prüfung auf die Folgen einer Täuschungshandlung hin.
- 11.8 zu Abs. 8
Den Termin für die Prüfung setzt der Schulleiter fest. Die Prüfung muß innerhalb von vier Wochen nach Schulbeginn abgeschlossen sein.
- VV zu § 12**
- 12.21 zu Abs. 2 Nr. 1
In den Förderklassen für Aussiedler ist in den Jahrgangsstufen 12 und 13 die Belegung von insgesamt acht Grundkursen Deutsch verpflichtend, von denen mindestens zwei Grundkurse den Richtlinien und Lehrplänen für das Fach Deutsch entsprechen müssen. Nur Kurse, die den Richtlinien und Lehrplänen entsprechen, sind im Rahmen der Gesamtqualifikation anrechenbar. Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit dem Fachlehrer und dem Beratungslehrer die Zahl der verpflichtenden Grundkurse herabsetzen.

12.22 zu Abs. 2 Nr. 2

Die fremdsprachliche Pflichtbedingung kann auch durch eine neueeinsetzende Fremdsprache als zweites Leistungsfach erfüllt werden. Die aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache muß in diesem Fall mindestens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11 geführt werden.

12.23 zu Abs. 2 Nr. 3

- Die Bedingungen einer zweiten Pflichtfremdsprache in der Sekundarstufe I werden auch erfüllt
 - von Schülern des Aufbaugymnasiums,
 - von Schülern der Gesamtschule, die die zweite Fremdsprache von der Jahrgangsstufe 9 bis einschließlich der Jahrgangsstufe 11/II erlernt haben,
 - von Absolventen der Realschule, die in den Klassen 7 bis 10 Wahlpflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache hatten,
 - von Absolventen der Aufbaurealschule, die bis zum Ende der Klasse 10 Wahlpflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache hatten.

Arbeitsgemeinschaften gelten nicht als Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht.

- Ausgesiedelte Schüler, denen in der Sekundarstufe I die Sprache des Herkunftslandes als erste oder zweite Fremdsprache anerkannt worden ist oder die am Ende der Klasse 10 eine Feststellungsprüfung in der Sprache des Herkunftslandes als erster oder zweiter Fremdsprache abgelegt haben, legen zur Erfüllung der Pflichtbedingungen in der fortgeführten Fremdsprache bei der oberen Schulaufsichtsbehörde am Ende der Jahrgangsstufe 11/II eine Feststellungsprüfung ab. Die gleiche Regelung gilt für Ausländer im Hinblick auf ihre Muttersprache. Eine Feststellungsprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 12 ist nicht möglich. Die fremdsprachlichen Pflichtbedingungen müssen gegebenenfalls durch eine neueeinsetzende Fremdsprache erfüllt werden.

12.24 zu Abs. 2 Nr. 4

- Der Schüler kann anstelle der Pflichtbedingungen in Kunst oder Musik nur eine der folgenden Alternativen wählen:
 - Entweder zwei aufeinanderfolgende instrumentalpraktische Grundkurse
 - oder zwei aufeinanderfolgende vokalpraktische Grundkurse
 - oder zwei aufeinanderfolgende Grundkurse in Literatur.
 In die Berechnung der Gesamtqualifikation kann jeweils nur eine dieser drei Alternativen eingebracht werden (§ 28 Abs. 12).
- Erfüllt der Schüler seine Pflichtbedingungen in den künstlerischen Fächern durch zwei aufeinanderfolgende Grundkurse in Kunst oder Musik, so kann er eine der unter Nr. 1 genannten Alternativen in seinem Wahlbereich belegen und gegebenenfalls auch in die Berechnung der Gesamtqualifikation einbringen (§ 28 Abs. 13).
- In das Abiturzeugnis werden die vokalpraktischen und die instrumentalpraktischen Grundkurse unter der Fachbezeichnung „Musik“ aufgenommen; sie können jedoch nicht gegen Kurse im Abiturfach Musik ausgetauscht werden.
- Die Kurse in Literatur werden unter dieser Bezeichnung in das Abiturzeugnis aufgenommen. Sie können nicht gegen Pflichtkurse in Deutsch oder im Abiturfach Deutsch ausgetauscht werden.
- Ein Schüler, der das Leistungsfach Deutsch belegt hat, kann keine Kurse in Literatur, ein Schüler, der das Leistungsfach Musik belegt hat, keine instrumentalpraktischen oder vokalpraktischen Kurse in die Gesamtqualifikation einbringen.

12.3 zu Abs. 3 Nr. 2 bis 4

Die Zusatzkurse in Geschichte, Sozialwissenschaften und „Geschichte und Sozialwissenschaften“ werden nach den Richtlinien und Lehrplänen für den

Unterricht in der Oberstufe des Gymnasiums als neueeinsetzende Kurse unterrichtet. Sie werden in der Regel in der Jahrgangsstufe 13 angeboten. Haben Schüler sowohl Geschichte als auch Sozialwissenschaften durchgehend bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 belegt, gelten diese Bedingungen als erfüllt. Schüler, die Geschichte und ein anderes Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes als Sozialwissenschaften belegt haben, müssen zusätzlich zwei aufeinanderfolgende Grundkurse in Sozialwissenschaften belegen. Schüler, die Sozialwissenschaften und ein anderes Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes als Geschichte belegt haben, müssen zusätzlich zwei aufeinanderfolgende Grundkurse in Geschichte belegen.

VV zu § 13

13.2 zu Abs. 2

Psychologie kann nicht als Fach der Abiturprüfung gewählt werden, wenn Sport zweites oder viertes Fach der Abiturprüfung ist. Psychologie kann ebenfalls nicht Fach der Abiturprüfung sein, wenn Religionslehre zweites oder viertes Fach der Abiturprüfung ist.

13.9 zu Abs. 9

Tritt die Sportunfähigkeit bis zur Zulassung zur Abiturprüfung ein, wird das vom Schüler mit Sport als viertem Fach der Abiturprüfung gemäß § 15 Abs. 4 fortzuführende Grundkursfach vierter Fach der Abiturprüfung. Tritt die Sportunfähigkeit später ein, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag des Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses die Entscheidung über das weitere Prüfungsverfahren.

VV zu § 14

14.1 zu Abs. 1

Die Kursabschlußnote gibt Auskunft darüber, mit welchem Erfolg der Schüler die Lernziele des Kurses erreicht hat.

- In Kursen, in denen Klausuren geschrieben werden, werden zur Vorbereitung der Bildung der Kursabschlußnote in jedem Kursabschnitt die in den Klausuren erzielte Note und die Note für die „sonstige Mitarbeit“ gesondert ausgewiesen.

- Für jeden Beurteilungsbereich (Klausuren/sonstige Mitarbeit) wird zunächst eine Endnote gegebenenfalls mit Angabe der Notentendenz gebildet. Hierbei ist die Gesamtentwicklung des Schülers während des Kurshalbjahres in dem jeweiligen Beurteilungsbereich zu berücksichtigen. Insbesondere für den Beurteilungsbereich „sonstige Mitarbeit“ ist zu beachten, daß die Notenfindung im Kurs ein kontinuierlicher Prozeß ist. Dadurch kommt der Zwischennote gemäß § 14 Abs. 2 ein relativer Stellenwert zu.

- Die Bildung der Kursabschlußnote im Leistungsfach Sport ist in der Verwaltungsvorschrift Sport (Anlage 2) geregelt.

14.2 zu Abs. 2

Die Zwischennote soll dem Schüler Aufschluß über seinen Stand im Lernprozeß in beiden Beurteilungsbereichen geben. Den Zeitraum für die Mitteilung in der Mitte des Kurshalbjahres bestimmt der Schulleiter. § 21 Abs. 5 ASchO bleibt unberührt.

14.4 zu Abs. 4

- Verweigert ein Schüler eine geforderte Leistung oder versäumt er aus ausschließlich von ihm zu vertretenden Gründen eine Klausur, so ist dies wie eine ungenügende Leistung zu bewerten. Die Entscheidung darüber, ob für das Versäumnis ausschließlich vom Schüler zu vertretende Gründe vorliegen, trifft der Schulleiter. In diesem Fall ist kein Nachschreibetermin anzusetzen; eine Prüfung gemäß § 14 Abs. 4 anstelle der versäumten Klausur entfällt.

- 14.42 Hat ein Schüler aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z. B. Krankheit), häufig oder längere Zeit gefehlt und liegen aus diesem Grund keine hinreichenden Beurteilungsgrundlagen vor, so stellt der Fachlehrer durch eine Prüfung fest, inwieweit der Schüler das Kursziel erreicht hat. Aus den im Kurs erbrachten Leistungen und aus dem Prüfungsergebnis ist die Kursabschlußnote zu bilden. Bei erkrankten Schülern kann die Prüfung auch zu Beginn des folgenden Schulhalbjahres stattfinden.
- 14.43 Ein Kurs kann nur dann bewertet werden, wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen. Hinreichende Beurteilungsgrundlagen liegen nicht vor, wenn der Schüler im Beurteilungsbereich „Klausuren“ beide geforderten Leistungsnachweise verweigert hat oder wenn der Schüler im Beurtei-

lungsbereich „Klausuren“ oder im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, nicht beurteilbar ist.

zu Abs. 5

Die Leistungsbewertung richtet sich in fachspezifischer Hinsicht nach den Richtlinien und Lehrplänen für die Oberstufe des Gymnasiums.

Für bilinguale Kurse gilt die Verwaltungsvorschrift „Bilinguale Bildungsgänge“ in Anlage 1.

VV zu § 15

- 15.1 zu Abs. 1

Für Zahl und Dauer der Klausuren in der Jahrgangsstufe 11/I gilt die folgende Regelung:

	Zahl	Dauer in Unterrichtsstunden
Grundkurse in Deutsch, Mathematik, den fortgeführten Fremdsprachen	1–2 i. d. Regel 2	2–3
neueinsetzende Fremdsprachen	1–2 i. d. Regel 2	1–2
Weitere vom Schüler bestimmte Grundkursfächer außer Sport und den Angleichungskursen	1–2	2–3

- 15.2 zu Abs. 2

- 15.21 Der Wechsel eines Faches mit Klausuren ist nicht auf ein Fach begrenzt.

- 15.22 Für Zahl und Dauer der Klausuren in den Jahrgangsstufen 11/II bis 12/II gilt die folgende Regelung:

	Zahl	11/II Dauer in Unterrichtsstunden	Zahl	12/I Dauer in Unterrichtsstunden	Zahl	12/II Dauer in Unterrichtsstunden
Leistungskurse Leistungsfach Sport	2 2	2–4 2–4	2 2	3–5 2–4	2 2	3–5 2–4
Grundkurse in Deutsch, Mathematik, fortgeführten Fremdsprachen sowie in weiteren vom Schüler gewählten Grundkursfächern, aus denen er insgesamt seine Abiturfächer wählen will (außer Sport)	2	2–3	2	2–3	2	2–3
Grundkurse in den von 11/I an neueinsetzenden Fremdsprachen	2	1–2	2	2–3	2	2–3

- 15.3 zu Abs. 3

Für Zahl und Dauer der Klausuren in der Jahrgangsstufe 13 gelten die folgenden Regelungen:

	Zahl	13/I Dauer in Unterrichtsstunden	Zahl	13/II Dauer
Leistungskurse Leistungsfach Sport	2 2	4–6 3–5	1 1	5 Zeitstunden 4 Zeitstunden
Grundkurse im dritten Abiturfach	2	2–4	1	3 Zeitstunden
Grundkurse im vierten Abiturfach	2	2–4	–	–
Grundkurse in den von 11/I an neueinsetzenden Fremdsprachen	2	2–4	1	2–4 Unterrichtsstunden

- 15.5 zu Abs. 5
- 15.51 Die Klausuren sind so auf das Kurshalbjahr zu verteilen, daß in jedem Kursabschnitt eine Klausur geschrieben wird.
- 15.52 Die Termine für die Klausuren sind dem Schüler frühzeitig bekanntzugeben.
- 15.53 An einem Schultag darf ein Schüler nur eine Klausur schreiben.
- 15.6 zu Abs. 6
- 15.61 Klausuren sind sobald wie möglich zu korrigieren und zu benoten, den Schülern zurückzugeben und mit ihnen zu besprechen. Vor der Rückgabe und Besprechung der Klausuren oder am Tage der Rückgabe darf in demselben Kurs keine neue Klausur geschrieben werden. Erreicht bei einer Klausur ein Drittel der Schüler kein ausreichendes Ergebnis, entscheidet gemäß § 22 Abs. 2 ASchO der Schulleiter nach Anhörung des Fachlehrers, ob die Arbeit gewertet wird oder ob eine neue Arbeit zu schreiben ist. Bei der Entscheidung ist die Zahl der an der Klausur beteiligten Schüler und die Zusammensetzung der Kursgruppe zu berücksichtigen.
- 15.62 Die Schule ist verpflichtet, in jedem Kurs, in dem Klausuren geschrieben werden, für Schüler, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen eine Klausur versäumt haben, einen Nachschreibetermin anzusetzen. Die Schüler sind verpflichtet, diesen Termin wahrzunehmen. Die Dritt Regelung gemäß § 22 Abs. 2 ASchO gilt für den Nachschreibetermin nicht.

VV zu § 16

- 16.2 zu Abs. 2

- 16.21 Eine Form der „Sonstigen Mitarbeit“ ist die schriftliche Übung, die benotet wird. Sie kann in allen Kursen der Jahrgangsstufen 11 bis 13 in den Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ wie eine zusätzliche mündliche Leistung einbezogen werden. In den Jahrgangsstufen 11/I bis 13/I sind je Kurs eine bis zwei derartige schriftliche Übungen zulässig, in der Jahrgangsstufe 13/II eine schriftliche Übung.
- 16.22 Die Aufgabenstellung muß sich unmittelbar aus dem Unterricht ergeben; sie muß so begrenzt sein, daß für ihre Bearbeitung in der Regel nicht mehr als dreißig Minuten, bei Vorlage von Arbeitsmaterial (z.B. Texten) höchstens fünfundvierzig Minuten erforderlich sind.
- 16.23 Eine schriftliche Übung, die benotet werden soll, darf nur an einem Tag angesetzt werden, an dem für die betreffenden Schüler keine Klausuren geschrieben werden. Sie ist den Schülern rechtzeitig anzukündigen.
Sind an einer Schule generell bestimmte Zeitabschnitte für Klausuren vorgesehen, so sind schriftliche Übungen dieser Art innerhalb dieser Zeitabschnitte nicht zulässig.

VV zu § 17

Das Punktsystem ist auf die Bewertung der Einzelleistungen nicht anzuwenden.

VV zu § 18

- 18.1 zu Abs. 1

- 18.11 Die Bescheinigung über die Schullaufbahn am Ende des Schulhalbjahrs 12/I, 12/II, 13/I entspricht Anlage 11. In die Bescheinigung wird die den Kursabschlußnoten entsprechende Punktzahl in einfacher Gewichtung eingetragen.
- 18.12 Bei Schülern, die eine Jahrgangsstufe wiederholen müssen, trägt die Bescheinigung den Vermerk: „Gemäß § 19 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums müssen Sie die Jahrgangsstufe wiederholen.“
- 18.13 Einzelnoten und Kursabschlußnoten der Jahrgangsstufen 12/I und 12/II können nur innerhalb von

sechs Monaten nach ihrer Erteilung mit einer Beschwerde angefochten werden. Einzelnoten und Kursabschlußnoten der Jahrgangsstufe 13/I können nur bis zur Zulassung zur Abiturprüfung angefochten werden. Die Entscheidung über die Beschwerde trifft der Fachlehrer. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.“

- 18.2 zu Abs. 2

- 18.21 Schüler, die aus den Jahrgangsstufen 12 oder 13 abgehen, erhalten ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 12.

In das Abgangszeugnis werden die in den einzelnen Halbjahren der Jahrgangsstufen 12 bzw. 12 und 13 bewerteten Kurse mit den entsprechenden Kursabschlußnoten eingetragen. Die der jeweiligen Notentendenz entsprechenden Punktzahlen werden in einfacher Gewichtung in Klammern hinter der eingetragenen Note vermerkt.

- 18.22 Wird das Abgangszeugnis früher als vier Wochen vor Abschluß eines Schulhalbjahres ausgestellt, so wird der Leistungsstand für die in den Kursen erbrachten Leistungen festgestellt. In diesem Falle ist unter „Bemerkungen“ anzumerken: „Die Kurse des Halbjahrs gelten als nicht abgeschlossen.“

- 18.23 Verläßt ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor oder zum Ende des Kurshalbjahres die Schule, so sind zuvor die Abschlußnoten für die in den Kursen erbrachten Leistungen zu erteilen. In diesem Falle ist unter „Bemerkungen“ anzumerken: „Die Kurse des Halbjahres gelten als abgeschlossen.“

- 18.24 Bei Schülern, die aufgrund der Begrenzung der Verweildauer gemäß § 2 die Schule verlassen, trägt das Abgangszeugnis den Vermerk: „..... verläßt das Gymnasium“. Dieses Abgangszeugnis berechtigt nicht zum Übergang auf ein anderes Gymnasium.

- 18.25 Verläßt ein Schüler das Gymnasium, um in ein anderes Gymnasium überzuwechseln, so leitet die abgehende Schule Unterlagen, die für die Beurteilung der Schullaufbahn des Schülers erforderlich sind, der aufnehmenden Schule zu.

- 18.26 Für die Bescheinigung der schulischen Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen gelten bis auf weiteres die Bedingungen des Runderlasses vom 27. 12. 1974 - III A 2 36-20/0 Nr. 5193/74/III B 5 (GABl. NW. 1975 S. 43).

- 18.27 Zur Vorlage bei Bewerbungen ist auf Wunsch des Schülers eine Bescheinigung gemäß Anlage 13 auszustellen. In die Bescheinigung sind die Kursabschlußnoten der Kurse des letzten abgeschlossenen Halbjahres und gegebenenfalls in der Jahrgangsstufe 12 abgeschlossener Fächer einzutragen.

Auf Wunsch des Schülers ist das Religionsbekenntnis in die „Bescheinigung über die Schullaufbahn“ (hinter der Namensangabe) aufzunehmen.

- 18.3 zu Abs. 3

- 18.31 Der Beratungslehrer bereitet die Unterlagen für die Konferenz vor und gibt auf der Grundlage der Leistungsübersicht des Schülers einen Bericht über den Leistungsstand des Schülers (VV Nr. 5.4 c). Der Antrag auf Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder auf Rücktritt ist vom Schüler rechtzeitig an den Schulleiter zu richten. Die Konferenz stellt ebenfalls fest, welche Schüler aufgrund ihres Leistungsstandes beraten werden müssen. Die Beschlüsse der Konferenz werden dem Schüler durch den Schulleiter mitgeteilt.

- 18.32 Über die Beschlüsse und Ergebnisse der Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift ist ebenfalls festzuhalten, wenn ein Schüler im Hinblick auf Leistungsdefizite und Belegungsnotwendigkeiten beraten werden muß. Mit Schülern, deren Schullaufbahn Defizite aufweisen oder

die eine Jahrgangsstufe wiederholen, ist durch den Beratungslehrer ein Beratungsgespräch zu führen. Ergebnisse der Beratung eines Schülers sind in den Unterlagen der Schule festzuhalten.

VV zu § 19

19.1 zu Abs. 1

19.11 Eine Wiederholung einer Jahrgangsstufe ist nicht möglich, wenn bereits die gleiche Jahrgangsstufe der Oberstufe wiederholt worden ist (§ 29 Abs. 3 ASchO). Eine Jahrgangsstufe, die übersprungen wurde, wird nicht auf die Verweildauer (§ 2) ange-rechnet.

19.12 Wird ein Schüler nach dem Wiederholungsjahr nicht in die Jahrgangsstufe 12 versetzt oder hat er nach dem Wiederholungsjahr am Ende der Jahrgangsstufe 12 nicht wenigstens in zwei der vier belegten Leistungskurse fünf Punkte der einfachen Wertung oder hat er in einem Leistungskurs null Punkte erreicht, muß er das Gymnasium verlassen. Er muß ebenfalls das Gymnasium verlassen, wenn er am Ende der Jahrgangsstufe 13/I die Zulassungsvoraussetzungen im Leistungskusbereich bzw. im Grundkusbereich nicht erfüllt oder wenn er am Ende der Jahrgangsstufe 13/II nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird.

Steht zu einem früheren Zeitpunkt fest, daß der Schüler aufgrund seiner Leistungen im Wiederholungsjahr die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen kann, muß er das Gymnasium verlassen. Das Abgangszeugnis trägt den Vermerk „... verläßt das Gymnasium“.

19.13 Ein Schüler, der bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 in die nachfolgende Jahrgangsstufe zurücktritt, kann im Rahmen des Unterrichtsangebotes der Schule Fächer aus den von der Jahrgangsstufe 11/II an belegten Fächern seiner Schullaufbahn neu wählen.

19.14 Die Regelungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 bleiben unberührt.

19.2 zu Absatz 2

Hat ein Schüler nach dem Wiederholungsjahr am Ende der Jahrgangsstufe 12 nicht wenigstens in zwei der vier belegten Leistungskurse fünf Punkte der einfachen Wertung oder hat er in einem Leistungskurs null Punkte erreicht, muß er das Gymnasium verlassen. Er muß ebenfalls das Gymnasium verlassen, wenn er am Ende der Jahrgangsstufe 13/I die Zulassungsvoraussetzungen im Leistungskusbereich bzw. im Grundkusbereich nicht erfüllt oder wenn er am Ende der Jahrgangsstufe 13/II nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird. Steht zu einem früheren Zeitpunkt fest, daß der Schüler aufgrund seiner Leistungen im Wiederholungsjahr die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen kann, muß er das Gymnasium verlassen. Das Abgangszeugnis trägt den Vermerk „... verläßt das Gymnasium“.

Die Regelungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 bleiben unberührt.

VV zu § 20

Schülern, die in der Sekundarstufe I keinen fortlaufenden Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben und in der Oberstufe ebenfalls keine zweite Fremdsprache erlernt haben, wird mit Bestehen dieser staatlichen Abschlußprüfung die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt (§ 40 Abs. 2).

VV zu § 21

21.7 zu Abs. 7

Die Prüfung im vierten Abiturfach findet nach der schriftlichen Prüfung, jedoch vor der Zweiten Konferenz des Zentralen Abiturausschusses statt. Der Schulleiter gibt den Prüflingen den Prüfungstermin rechtzeitig bekannt.

VV zu § 23

23.1 zu Abs.1

Im Falle des Rücktritts wiederholt der Schüler die Jahrgangsstufe 13 gemäß § 31 Abs. 1.

23.2 zu Abs. 2

23.21 Diese Regelung gilt auch für einen Schüler, der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der gesamten Prüfung oder an einem Teil der Prüfung nicht teilnehmen kann.

23.22 Legt der Schüler das Attest nicht unverzüglich vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Schulleiter durch Amtshilfeersuchen ein amtsärztliches Zeugnis beim zuständigen Gesundheitsamt anfordern.

23.23 Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden dem nicht benutzten, genehmigten Prüfungsvorschlag entnommen.

Liegt ein solcher Vorschlag nicht vor, reicht der Fachlehrer der oberen Schulaufsichtsbehörde einen neuen Vorschlag ein. Die beiden Vorschläge aus dem ersten Genehmigungsverfahren sind beizufügen.

23.3 zu Abs. 3

Die Entscheidung darüber, ob der Grund vom Schüler zu vertreten ist, trifft der Zentrale Abiturausschuß.

VV zu § 24

24.1 zu Abs. 1

Der Zentrale Abiturausschuß stellt so bald wie möglich, jedenfalls aber noch im Laufe des betreffenden Tages, den Umfang der Täuschung fest und trifft die erforderlichen Maßnahmen. Über Befragungen und Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

24.12 Bei geringem Täuschungsumfang bei einer schriftlichen Prüfungsaarbeit wird dem Prüfling die Fortsetzung der Arbeit erlaubt. Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Bei einem geringen Täuschungsumfang bei einer mündlichen Prüfung, wird dem Prüfling die Fortsetzung der mündlichen Prüfung erlaubt. Der ohne Täuschung erbrachte Teil der Leistung wird bewertet, der übrige Teil gilt als nicht erbracht.

24.13 Bei umfangreicher Täuschung in einem Fach wird der betreffende Prüfungsteil dieses Faches wie eine ungenügende Leistung bewertet (§ 21 Abs. 8 ASchO). Dem Prüfling wird die Fortsetzung der Prüfung erlaubt.

24.14 Bei umfangreicher Täuschung in zwei oder mehr als zwei Prüfungsteilen ist dem Prüfling vorläufig die weitere Teilnahme an der Prüfung zu untersagen und der oberen Schulaufsichtsbehörde der Beschluß über den Ausschluß von der Prüfung vorzulegen. Bestätigt diese den Beschluß, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

24.15 Bei Unklarheit über den Umfang der Täuschung wird die Wiederholung des Teils der Prüfung angeordnet, auf den sich die Täuschungshandlung bezogen hat. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden den nicht benutzten, genehmigten Prüfungsvorschlägen entnommen. Liegt ein solcher Vorschlag nicht vor, reicht der Fachlehrer der oberen Schulaufsichtsbehörde einen neuen Vorschlag ein. Die beiden Vorschläge aus dem ersten Genehmigungsverfahren sind beizufügen.

24.2 zu Abs. 2

Diese Entscheidung ist nur in besonders schweren Fällen (§ 24 Abs. 1 Satz 2) zu treffen.

VV zu § 25

25.7 zu Abs. 7

25.71 Die Beanstandung wird zunächst in dem entsprechenden Ausschuß beraten. Führt die erneute Berat-

tung in dem betreffenden Ausschuß nicht zu einer Ausräumung der Bedenken, so erhebt der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses Einspruch mit aufschiebender Wirkung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde.

- 25.72 Die Prüfungsakten sind einem bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildeten, aus zwei schulfachlichen und einem verwaltungsfachlichen Dezerrenten bestehenden Ausschuß zur Entscheidung vorzulegen. Der Leiter der Behörde bestimmt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ausschusses. Ein Dezerent, der selbst den Einspruch erhoben hat, darf dem Ausschuß nicht angehören. Der Vorsitzende zieht bei Einsprüchen gegen Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse Fachdezerrenten als Berater hinzu.
- 25.73 Der beim Regierungspräsidenten in Detmold zu bildende Ausschuß wird durch einen schulfachlichen Dezerrenten des Schulkollegiums beim Regierungspräsidenten in Münster vervollständigt. Bei Einsprüchen gegen Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse ist der Ausschuß durch den entsprechenden Fachdezerrenten des Schulkollegiums beim Regierungspräsidenten in Münster zu ergänzen.

VV zu § 26

- 26.4 zu Abs. 4

Über Ausnahmen entscheidet die für die Fachaufsicht zuständige obere Schulaufsichtsbehörde.

VV zu § 27

- 27.6 zu Abs. 6

Angehörige von Prüflingen sollen bei mündlichen Prüfungen einschließlich der entsprechenden Beratung und Beschußfassung nicht anwesend sein.

Spätestens zwei Wochen vor den mündlichen Prüfungen lädt der Schulleiter die Gäste zur mündlichen Prüfung ein.

- 27.7 zu Abs. 7

Schüler der Jahrgangsstufe 12 können jeweils bei einer mündlichen Prüfung zuhören. Der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses teilt die Hörer den einzelnen Prüfungen zu.

VV zu § 28

- 28.11 zu Abs. 11

Diese Regelung bezieht sich auf die Jahrgangsstufen 12/I, 12/II, 13/I und 13/II.

Sollen Pflichtkurse der Jahrgangsstufe 12 in den Fächern Deutsch, Mathematik und den fortgeführten Fremdsprachen durch Kurse derselben Fächer in der Jahrgangsstufe 13 ausgetauscht werden, so müssen sie in der Jahrgangsstufe 13 als Fächer mit Klausuren belegt werden.

- 28.12 zu Abs. 12

- 28.12.1 Hat ein Schüler Deutsch als drittes oder viertes Abiturfach belegt, kann er neben den vier Kursen in seinem Abiturfach im Rahmen der sechs zulässigen Grundkurse noch zwei Grundkurse in Literatur einbringen.

- 28.12.2 Hat ein Schüler Musik als drittes oder viertes Abiturfach belegt, kann er neben den vier Kursen in seinem Abiturfach im Rahmen der sechs zulässigen Grundkurse noch zwei Instrumentalpraktische oder vokalpraktische Grundkurse einbringen.

- 28.13 zu Abs. 13

- 28.13.1 Hat ein Schüler Deutsch außerhalb des Abiturbereichs belegt, kann er im Rahmen der fünf zulässigen Grundkurse bis zu zwei Grundkurse in Literatur einbringen.

- 28.13.2 Hat ein Schüler Musik außerhalb des Abiturbereichs belegt, kann er im Rahmen der fünf zulässigen Grundkurse bis zu zwei instrumentalpraktische oder vokalpraktische Grundkurse einbringen.

VV zu § 30

- 30.1 zu Abs. 1

30.11 Der Vorsitzende beruft fünf bis sechs Schultage vor der schriftlichen Prüfung den Zentralen Abiturausschuß zur Ersten Konferenz ein, sofern die oberste Schulaufsichtsbehörde keinen abweichenden Termin bestimmt.

30.12 Die die Prüflinge betreffenden Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses werden diesen spätestens am zweiten Schultag nach Abschluß der Konferenz durch den Vorsitzenden bekanntgeben.

30.13 Danach findet für die Prüflinge kein Unterricht mehr statt.

30.14 Spätestens am letzten Schultag vor der ersten schriftlichen Arbeit weist der Schulleiter die Prüflinge auf die Folgen einer Täuschungshandlung und anderer Unregelmäßigkeiten hin und erklärt ihnen, daß das Mitbringen unerlaubter Hilfsmittel verboten ist. Außerdem erläutert er ihnen die Regelungen, die sich auf Rücktritt, Erkrankung und Verstümmnis beziehen.

30.15 Der Schulleiter legt dem Dezerrenten eine Woche nach Durchführung des Zulassungsverfahrens folgende Prüfungsunterlagen vor:

1. Eine Übersicht mit folgenden Angaben:
 - a) Zahl der Schüler der Jahrgangsstufe 13/II,
 - b) Zahl der zur Prüfung zugelassenen Schüler,
 - c) Zahl der letztmalig zur Prüfung zugelassenen Schüler,
 - d) Gruppierungen der Schüler nach den erreichten Punktzahlen
 2. Eine Übersicht über die Prüfungsfächer, geordnet nach Grund- und Leistungskursen.
 3. Gegebenenfalls die Mitteilung, daß sich unter den Prüflingen ein Angehöriger des Schulleiters oder eines Mitglieds des Lehrerkollegiums befindet.
- Der Dezerent hat das Recht, weitere Unterlagen anzufordern.

VV zu § 31

- 31.1 zu Abs. 1

31.11 Ist ein Schüler nicht zugelassen, so unterrichtet der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses ihn und gegebenenfalls die Erziehungsberechtigten unverzüglich auch schriftlich mit einer Mitteilung gemäß Anlage 14. Gegen die Entscheidung können der betroffene Schüler oder seine Erziehungsberechtigten Widerspruch einlegen.

31.12 Schüler, die nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden, nehmen vom dritten Schultag nach Mitteilung der Nichtzulassung am Unterricht in Leistungs- und Grundkursen des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 12 teil. Das Nähere bestimmt der Zentrale Abiturausschuß.

Es ist grundsätzlich nicht möglich, Leistungen aus dem Unterricht nach der Nichtzulassung bzw. dem Nichtbestehen bis zum Ende des Halbjahres in die Gesamtqualifikation einzubringen.

31.13 Schüler, die nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden, wiederholen die Jahrgangsstufe 13, sofern die gemäß § 2 vorgesehene Verweildauer nicht überschritten ist.

31.14 Sie belegen in der Jahrgangsstufe 13 die Leistungs- und Grundkurse ihrer Abiturfächer sowie die übrigen Grundkurse ihrer Schullaufbahn. Eine Neuwahl des dritten und vierten Abiturfaches ist im Rahmen der Bedingungen für die Wahl der Abiturfächer möglich.

31.15 Wird ein Schüler am Ende des Wiederholungsjahres erneut nicht zugelassen, so muß er das Gymnasium verlassen. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

- 31.2 zu Abs. 2

Der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses unterrichtet den Schüler und gegebenenfalls die Erziehungsberechtigten unverzüglich mit einer Mit-

teilung gemäß Anlage 15. Gegen die Entscheidung können der betroffene Schüler oder seine Erziehungsberechtigten Widerspruch einlegen.

VV zu § 32

32.2 zu Abs. 2

Für die Durchführung der schriftlichen Abiturprüfung gilt folgendes Verfahren:

- 32.21 Die Arbeitszeit beginnt unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt oder niedergeschrieben worden sind oder in den alten Sprachen der gewählte Text einmal vorgelesen oder ein Lehrversuch beendet worden ist. Hat der Schüler eine Auswahl unter vorgelegten Texten oder Materialien zu treffen, so stehen ihm hierfür dreißig Minuten zur Verfügung.
- 32.22 Die Arbeitszeit darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden.
- 32.23 Für die Arbeiten und Entwürfe darf nur Papier verwendet werden, das den Stempel der Schule trägt.
- 32.24 Sollten sich Hilfen, die nicht in den Vorschlägen angegeben sind, als notwendig erweisen, so sind sie nur vom Fachlehrer zu geben und nachträglich am Rand des Vorschlags und in der Niederschrift zu vermerken.
- 32.25 Die Prüflinge können ihren Arbeiten Erläuterungen beifügen, die über den Arbeitsgang oder die Schwierigkeit, welche eine Lösung verhinderte, Auskunft geben.
- 32.26 Der Prüfling ist nicht verpflichtet, einen Entwurf anzufertigen.
- 32.27 Wer seine Arbeit beendet hat, gibt sie dem aufsichtführenden Lehrer ab und verläßt das Schulgebäude.
Sobald die Arbeitszeit abgelaufen ist, müssen alle Arbeiten abgeliefert werden.
Den Arbeiten sind sämtliche Entwürfe und Aufzeichnungen beizufügen.
- 32.28 Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr ist mit genauer Zeitangabe zu verzeichnen, wann die Arbeitszeit begonnen hat und wann die einzelnen Arbeiten abgegeben worden sind, wie lange die einzelnen Lehrer die Aufsicht geführt und einzelne Prüflinge den Prüfungsraum verlassen haben. Zusätzlich gebotene Arbeitshilfen sind zu verzeichnen. Jeder Aufsichtführende gibt an, ob er Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 wahrgenommen hat. Im letzten Fall ist ein Vermerk über die getroffenen Maßnahmen aufzunehmen.

VV zu § 33

33.1 zu Abs. 1

Die vom Prüfling zu bearbeitende Aufgabe muß in ihren Anforderungen die Sachgebiete eines Kurshalbjahres überschreiten. Muß ein Prüfling in einem Fach mehrere Aufgaben bearbeiten, so müssen diese insgesamt diese Bedingung erfüllen.

33.4 zu Abs. 4

33.41 Fachlehrer, die Aufgabenvorschläge für Schülergruppen mit unterschiedlichen Kursvoraussetzungen stellen, legen die Vorschläge für jede Schülergruppe gesondert vor.

33.42 Für jedes Fach sind auf einem besonderen Blatt aufzuführen:

- a) die Zahl der Schüler, für die der Vorschlag gilt ggf. mit einer Angabe, ob der Vorschlag für mehrere Kurse vorgesehen ist;
- b) die Erklärung des Fachlehrers, daß er das Notwendige für die Geheimhaltung veranlaßt hat;
- c) die Angabe, welche unterschiedlichen Voraussetzungen die Prüflinge für die Lösung der Aufgabe mitbringen;
- d) eine kurzgefaßte konkrete Beschreibung der erwarteten Schülerleistung (Erwartungshorizont des Lehrers).

33.43 Die vorgesehenen Hilfen und Erläuterungen für den Prüfling sowie nach Maßgabe der Richtlinien und Lehrpläne die Materialien, die dem Schüler vorgelegt werden, sind der jeweiligen Aufgabe beizufügen. Eine beabsichtigte Einschränkung oder Erweiterung der in den Richtlinien und Lehrplänen vorgesehenen Hilfsmittel ist anzugeben.

33.44 Der Schulleiter sendet die Vorschläge, nachdem er sie gemäß § 33 Abs. 4 überprüft hat, mit seinem Prüfvermerk an die obere Schulaufsichtsbehörde. Dabei werden die Vorschläge nach dem von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmten Verfahren gekennzeichnet.

33.45 Die Lehrer sind zur Verschwiegenheit über die Vorschläge verpflichtet.

33.5 zu Abs. 5

Für den Bereich des Kreises Lippe (ehem. Land Lippe) erfolgt die Genehmigung, durch den schulfachlichen Dezernenten des Regierungspräsidenten in Detmold in Zusammenarbeit mit den Fachdezernenten des Schulkollegiums beim Regierungspräsidenten in Münster.

33.6 zu Abs. 6

33.61 Erforderlich ist die Rücksprache, wenn Zweifel bestehen, daß die Schüler die geänderten Aufgaben aufgrund der unterrichtlichen Voraussetzungen lösen können.

33.62 Die Vorschläge werden für jeden Kurs in einem besonderen gesiegelten oder durch Siegelmarken verschlossenen Umschlag an die Schule zurückgesandt.

33.63 Der Umschlag mit den jeweiligen Vorschlägen darf erst im Prüfungsraum in Gegenwart der Prüflinge unmittelbar vor Beginn der betreffenden Arbeit geöffnet werden. Die nichtgewählten Vorschläge werden vom Schulleiter in Verwahrung genommen. Sie unterliegen weiterhin der Geheimhaltung. Bei Aufgabenstellungen gemäß § 32 Abs. 2, die umfangreiche Vorbereitungen zwingend erfordern, kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag des Fachlehrers dem Schulleiter gestatten, die Umschläge am Kalendertag vor der betreffenden Prüfung in Anwesenheit des Fachlehrers zu öffnen. Die Umschläge sind von der oberen Schulaufsichtsbehörde entsprechend zu kennzeichnen.

VV zu § 34

34.1 zu Abs. 1

Bei der Beurteilung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist folgendes Verfahren anzuwenden:

34.11 Der zuständige Fachlehrer kennzeichnet die Fehler jeder schriftlichen Prüfungsarbeit nach Art und Schwere, stellt in seinem Gutachten die Vorzüge und Mängel der Arbeit fest und bewertet die Arbeit abschließend mit einer Note, der gegebenenfalls eine Tendenz hinzuzufügen ist.

34.12 Ist die Reinschrift nicht vollständig, so sind Entwürfe nur heranzuziehen, wenn sie zusammenhängend konzipiert und lesbar ausgeführt sind und die Reinschrift etwa drei Viertel der Arbeit umfaßt. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache führen zu einer Reduzierung der Note im Umfang einer Notentendenz (ein Punkt).

VV zu § 35

35.2 zu Abs. 2

Das Prüfungsergebnis im vierten Abiturfach wird dem Prüfling auf Wunsch am Ende eines Prüfungshalbtages vom Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses bekanntgegeben.

VV zu § 36

36.1 zu Abs. 1

Für die Zweite Konferenz des Zentralen Abiturausschusses gilt folgendes Verfahren:

- 36.11 Spätestens acht Schultage vor Beginn der mündlichen Prüfung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 beruft der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses diesen zur Zweiten Konferenz ein. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die schriftlichen Prüfungsarbeiten abschließend beurteilt und die Prüfungen im vierten Fach abgeschlossen sein.
- 36.12 Jedem Prüfling werden spätestens fünf Schultage vor der mündlichen Prüfung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, die Fächer für die weitere mündliche Prüfung und auf seinen Wunsch auch die Ergebnisse seiner schriftlichen Prüfungsarbeiten vom Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses bekanntgegeben.
- 36.13 Der Schulleiter gibt den Prüflingen gleichzeitig den Beginn der weiteren mündlichen Prüfungen bekannt und weist sie darauf hin, daß sie verpflichtet sind, sich über die Termine ihrer mündlichen Prüfungen zu informieren.
Er weist auf die Verpflichtung zur Teilnahme an der Prüfung und auf die Folgen der Nichtteilnahme hin, die der Schüler zu vertreten hat.
- 36.21 zu Abs. 2 Nr. 1
Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Punkte der einfachen Wertung.
- 36.22 zu Abs. 2 Nr. 2
Für solche Prüflinge müssen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach angesetzt werden. Die Konferenz muß beachten, daß durch Prüfungen nach Nr. 1 eine Gefährdung nach Nr. 2 eintreten kann. Gegebenenfalls sind mehr Prüfungen anzusetzen.
- 36.3 zu Abs. 3
Der Prüfling teilt seinen Wunsch zu dem in der VV zu § 36 Abs. 4 Nr. 1 genannten Termin dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses schriftlich mit.
- 36.4 zu Abs. 4
- 36.41 Der Prüfling muß seine Wahl spätestens bis zwölf Uhr (Eingang in der Schule) des zweiten Schultages nach Bekanntgabe der Fächer für die weitere mündliche Prüfung dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses schriftlich mitteilen.
- 36.42 Ein Rücktritt von den selbstgewählten Prüfungen ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierüber entscheidet der Schulleiter oder – falls der Antrag auf Rücktritt erst am Prüfungstage gestellt wird – der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses.
Als begründeter Ausnahmefall ist die Gefährdung bereits erfüllter Mindestbedingungen anzuerkennen.
- VV zu § 37**
- 37.1 zu Abs. 1
- 37.11 Prüfungen gem. § 36 Abs. 2 Nr. 1 müssen durchgeführt werden.
- 37.12 Für Prüfungen, die auf Wunsch des Prüflings erfolgen, muß dieser eine schriftliche Bestätigung seines Wunsches abgeben.
- 37.3 zu Abs. 3
Die Prüflinge bereiten sich unter Aufsicht in einem vom Prüfungsraum getrennten Vorbereitungsraum vor. Sie dürfen sich Aufzeichnungen für ihre Darlegungen machen. Alle besonderen Vorkommnisse im Vorbereitungsraum sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- 37.4 zu Abs. 4
- 37.41 Die mündliche Prüfung im vierten und im ersten bis dritten Fach der Abiturprüfung wird durch eine Beratung des Zentralen Abiturausschusses eingeleitet, an der die in die Fachprüfungsausschüsse berufenen Lehrer wie auch die zur Aufsicht im Vorbereitungsraum bestimmten Lehrer teilnehmen.
Zu Beginn dieser Beratung weist der Vorsitzende alle Anwesenden auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hin. Er verpflichtet die von ihm für die Aufsicht im Vorbereitungsraum bestimmten Lehrer zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben; insbesondere weist er darauf hin, daß nur der Prüfer dem Prüfling Hilfen zu geben befugt und nötigenfalls über den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu verständigen ist. Der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses hat dafür Sorge zu tragen, daß die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse über die für die Prüfungen erforderlichen Prüfungsunterlagen verfügen; dazu gehört auch eine Mitteilung vor Beginn jeder Prüfung über den vom Prüfling bisher erreichten Leistungsstand im Abiturbereich.
Der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses weist die Mitglieder der Prüfungsausschüsse darauf hin, daß die für die Prüfung notwendigen Hilfsmittel (Texte, Tabellen, Karten, Wandtafeln und dgl.) in ausreichender Zahl im Prüfungsraum vorhanden sein müssen.
- 37.42 Die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse erhalten vom Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses spätestens am zweiten Schultag vor Beginn der mündlichen Prüfung im vierten bzw. ersten bis dritten Fach die folgenden Unterlagen:
- die Namensliste der Prüflinge, den Zeit- und Raumplan für die Durchführung der Prüfungen des einzelnen Fachprüfungsausschusses
 - Formblätter für die Niederschriften
 - Vordrucke für die Mitteilung des Prüfungsergebnisses des einzelnen Prüflings
 - eine Übersicht über die im Abiturbereich erbrachten Leistungen des Prüflings
 - eine Liste mit genauer Angabe der an der mündlichen Prüfung des jeweiligen Fachprüfungsausschusses teilnehmenden Schüler der Jahrgangsstufe 12.
- 37.43 Die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse finden innerhalb von zwei Tagen vor der mündlichen Prüfung statt. Übernimmt ein Dezernt oder der Beauftragte des Kultusministers den Vorsitz, kann die Sitzung des Fachprüfungsausschusses am Prüfungstag vor Eintritt in das Prüfungsverfahren stattfinden.
- 37.44 Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses informiert die Mitglieder über die Leistungssituation der einzelnen Prüflinge.
Die Information muß folgende Angaben enthalten:
Bei Prüfung im vierten Fach:
die in der Jahrgangsstufe 13/II erreichte Kursabschlußnote;
bei Prüfung im ersten bis dritten Fach:
 - die Angabe, ob es sich um eine Prüfung im Grundkurs oder im Leistungskurs handelt
 - die in der Jahrgangsstufe 13/II erreichte Kursabschlußnote
 - die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit
 - die Angabe, ob es sich um eine vom Zentralen Abiturausschuß angesetzte oder um eine vom Prüfling gewünschte Prüfung handelt
 - die Angabe der bisher im Abiturbereich erreichten Prüfungsergebnisse, ggf. unter Angabe der vorhandenen Defizite.
- 37.45 Der Fachprüfer händigt jedem Mitglied des Fachprüfungsausschusses alle Prüfungsaufgaben aus.
Er erläutert sodann, welche inhaltlichen und methodischen Voraussetzungen die Prüflinge für die Lösung der Aufgaben aus dem Unterricht mitbringen und welche Leistungsanforderungen er stellt. Er begründet ggf. die Notwendigkeit einer Verlängerung der Vorbereitungszeit. Diese Begründung ist in die Niederschrift über die betreffende Prüfung aufzunehmen.
- 37.46 Die Prüfungsaufgabe wird dem Prüfling vom Fachprüfer in Anwesenheit mindestens eines weiteren Mitgliedes des Fachprüfungsausschusses in der Regel im Prüfungsraum gegeben. Der Prüfling beginnt sich bis zum Beginn seiner Prüfung in den Vorbereitungsraum. Ist ein Prüfling zu der für ihn angesetz-

ten Prüfungszeit nicht anwesend, so teilt der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses dies unverzüglich dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses mit.

- 37.47 Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, daß die Prüfungen gemäß den Bestimmungen der §§ 37 und 38 durchgeführt werden.
- 37.48 Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses nimmt nach Abschluß einer Prüfung den Text der Prüfungsaufgabe und die Aufzeichnungen des Prüflings zu den Prüfungsunterlagen.
- 37.49 Die letzte mündliche Prüfung soll spätestens um neunzehn Uhr beendet sein.

VV zu § 38

38.1 zu Abs. 1

Absprachen über Spezialgebiete sind unzulässig. Wird eine neue Aufgabe gestellt, so ist in die Niederschrift über die mündliche Prüfung diese Entscheidung mit Begründung aufzunehmen; die Bewertung der Prüfung darf von der Aufgabenänderung nicht beeinträchtigt werden.

38.2 zu Abs. 2

Die Hilfe wird protokolliert und in der Niederschrift über die mündliche Prüfung vermerkt.

38.4 zu Abs. 4

Die Aufzeichnungen (VV zu § 37 Abs. 3) dienen als Grundlage für seine Ausführungen; ein bloßes AbleSEN der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen ist unzulässig. Eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelernten Wissensstoffes wird nicht als Prüfungsleistung anerkannt.

38.5 zu Abs. 5

38.51 Nach Abschluß jeder mündlichen Prüfung – bei Prüfung mehrerer Prüflinge mit derselben Aufgabe in der Regel nach Abschluß der letzten Prüfung – berät und beschließt der Fachprüfungsausschuß über die Bewertung der Prüfungsleistungen.

38.52 Die endgültige Bewertung der Prüfungsleistung wird durch eine allgemeine Aussprache über die vom Prüfling gezeigten Leistungen eingeleitet.

Sodann geben alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses in der Regel in der Reihenfolge: Fachbeisitzer – Prüfer – Schriftführer – Vorsitzender ihre Beurteilung (Note, ggf. mit Tendenz) der Prüfung ab. Auf der Grundlage dieser Beurteilungen schlägt der Prüfer die endgültige Benotung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab. Wird für die vom Prüfer vorgeschlagene Note keine Mehrheit erreicht gilt § 27 Abs. 4.

38.53 Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt nur durch den Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses und die Teilnehmer an der Beratung sind nicht befugt, dem Prüfling das Ergebnis mitzuteilen.

38.54 Am Ende jedes Prüfungstages übergibt der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses sämtliche Prüfungsunterlagen der Prüflinge, die die Prüfung beendet haben, dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses.

38.55 Über die einzelne Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Prüfungsfach und die Prüfungszeit, die Aufgabenstellung sowie die Namen des Prüflings, des Prüfers und des Schriftführers ersichtlich sind. Der Prüfungsverlauf ist in seinen wesentlichen Zügen und Ergebnissen möglichst genau wiederzugeben.

Die Niederschrift schließt mit der erteilten Note, der ggf. die Tendenz hinzugefügt wird, einer Begründung der erteilten Note und der Angabe des Stimmenverhältnisses bei der Abstimmung.

38.56 Der Schriftführer des Fachprüfungsausschusses hat dafür Sorge zu tragen, daß die Aussagen des Protokolls eindeutig und verständlich sind. Die Nieder-

schrift ist vom Prüfer, vom Schriftführer und vom Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu unterschreiben.

38.6 zu Abs. 6

Die Gewichtung erfolgt aufgrund der Tabelle in Anlage 16.

VV zu § 39

39.1 zu Abs. 1

39.11 Über die Durchführung der mündlichen Prüfung führt der Zentrale Abiturausschuß eine Niederschrift, in welcher alle Maßnahmen und Beschlüsse festgehalten werden.

39.12 Die Ergebnisse in den vier Fächern des Abiturbereichs sowie das Ergebnis der Gesamtpunktzahlen gem. § 39 werden mit dem Vermerk über das BesteheN der Abiturprüfung und die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen für jeden Schüler in den SchullaufbahnboGEN eingetragen.

39.13 Die Niederschriften über die einzelnen mündlichen Prüfungen und die Niederschrift über die Aufsicht im Vorbereitungsraum sind Bestandteil der Niederschrift über die Durchführung der mündlichen Prüfung.

39.14 Die Niederschrift über die Durchführung der mündlichen Prüfung ist nach Abschluß der Prüfung von den Mitgliedern des Zentralen Abiturausschusses zu unterschreiben.

39.2 zu Abs. 2 Nr. 2

Die Gewichtung erfolgt auf der Grundlage der Tabelle in Anlage 16.

VV zu § 40

40.1 zu Abs. 1

40.11 Für Prüflinge, für die der Zentrale Abiturausschuß in der Zweiten Konferenz keine mündliche Prüfung im ersten bis dritten Fach angesetzt hat und die sich zu Prüfungen gem. § 36 Abs. 4 nicht gemeldet haben, erklärt der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses die Abiturprüfung am ersten Prüfungstag der mündlichen Prüfung für bestanden.

40.12 Über die gesamte Abiturprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift umfaßt:

- die Prüfungsunterlagen gem. VV zu § 30.15
- die Niederschrift über die erste Konferenz des Zentralen Abiturausschusses gem. § 25 Abs. 8
- die Niederschrift über die schriftliche Prüfung gem. VV zu § 32.28
- die Niederschrift über die zweite Konferenz des Zentralen Abiturausschusses gem. § 25 Abs. 8
- die Niederschrift über die Beratung gem. VV zu § 37.4; Erklärung über das Bestehen gem. § 40 Abs. 1
- die Niederschriften über die Durchführung der mündlichen Prüfungen gem. VV zu § 39.11.

40.13 Auf dem Abiturzeugnis wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation ergibt. Die Punktzahl der Gesamtqualifikation wird nach der Tabelle gem. Anlage 20 zu dieser Verordnung in eine Durchschnittsnote umgerechnet.

40.14 Das Zeugnisformular wird als Entwurf nach den Unterlagen der Schule ausgefüllt. Nach diesem Entwurf wird die Reinschrift des Zeugnisses angefertigt. Als Entwurf kann auch eine vom Schulleiter abgezeichnete Durchschrift oder Ablichtung gelten. Das Zeugnis erhält das Datum des Beschlusses des Zentralen Abiturausschusses über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Den Abschlußtermin für die Aushändigung bestimmt der Kultusminister. Mit der Aushändigung, ggf. der Zustellung des Zeugnisses, endet das Schulverhältnis.

40.15 Die Entwürfe und die Reinschriften der Zeugnisse werden vom Dezernenten als Vorsitzendem des

Zentralen Abiturausschusses, vom Schulleiter, vom Lehrer, der die Beratung und Schullaufbahnkontrolle durchgeführt hat, und vom Beauftragten des Schulträgers unterschrieben, sofern dieser an mindestens einer Fachprüfung des betreffenden Schülers teilgenommen hat.

- 40.16 Die Entwürfe der Zeugnisse verbleiben bei den Prüfungsakten.
- 40.17 Der Schulleiter berichtet der oberen Schulaufsichtsbehörde bis zum 15. Oktober über die Ergebnisse der Abiturprüfung. Der Dezernent kann weitere Unterlagen anfordern.
- 40.4 zu Abs. 4
Das Zeugnis muß dem in Anlage 21 beigelegten Muster entsprechen.
- 40.5 zu Abs. 5
Das Zeugnis muß dem in Anlage 22 beigelegten Muster entsprechen.

VV zu § 41

- 41.1 zu Abs. 1
- 41.11 Über den Widerspruch eines Prüflings, der nicht zur Abiturprüfung zugelassen wurde oder dem die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt worden ist, befindet der Widerspruchsausschuß.
- 41.12 Der Widerspruchsausschuß besteht aus dem Zentralen Abiturausschuß und denjenigen Lehrern, deren Leistungsbeurteilung Anlaß des Widerspruchs ist. Das sind bei Widersprüchen gegen Nichtzulassung die betreffenden Fachlehrer, bei der schriftlichen Prüfung der Erst- und Zweitkorrektor und gegebenenfalls der vom Schulleiter beauftragte Lehrer, bei der mündlichen Prüfung die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Bei Beschlüssen des Zentralen Abiturausschusses sind es die Mitglieder dieses Ausschusses.
- 41.13 Gibt der Widerspruchsausschuß dem Widerspruch nicht statt, so entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde nach VV zu § 25 Abs. 7 gebildete Ausschuß.
- 41.14 Dieser Ausschuß prüft, ob dem Widerspruch stattzugeben ist. Er prüft die ordnungsgemäße Anwendung der Abiturprüfungsordnung, die Beachtung der Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der Oberstufe des Gymnasiums und die Angemessenheit der Anforderungen und der Leistungsbewertung. Der Ausschuß kann die Wiederholung oder Ergänzung von Prüfungen sowie die erneute Beratung des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse anordnen. Er kann Leistungsbewertungen und die Entscheidung des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse ändern.
- 41.15 Über die Anfechtung von Einzelnoten und von Kursabschlußnoten der Jahrgangsstufe 13/II durch einen Prüfling oder durch seine Erziehungsberechtigten entscheidet der Fachlehrer. Über die Anfechtung eines Prüflings, der die Abiturprüfung bestanden hat oder seiner Erziehungsberechtigten gegen die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten in einem Abiturfach befindet der Erstkorrektor im Einvernehmen mit dem Zweitkorrektor. Über die Anfechtung von Noten in der mündlichen Abiturprüfung entscheidet der betreffende Fachprüfungsausschuß. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

VV zu § 42

- 42.1 zu Abs. 1

Hat ein Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden, so unterrichtet der Vorsitzende ihn und ggf. die Erziehungsberechtigten unverzüglich auch schriftlich. Er teilt ihnen mit, ob die Möglichkeit zur Nachprüfung gegeben ist bzw. ob und wann die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann. Gegen die Entscheidung können der Prüfling und ggf. seine Erziehungsberechtigten Widerspruch einlegen (Anlage 17, 18).

- 42.2 zu Abs. 2

- 42.21 Den Prüflingen, die nach nichtbestandener Abiturprüfung die Schule verlassen, wird ein Abgangszeugnis mit den in den Grund- und Leistungskursen der Jahrgangsstufe 12 und 13 erreichten Punktzahlen ausgestellt. In den Fächern, in denen die Abiturprüfung durchgeführt wurde, tritt das in der Prüfung erreichte, bessere Ergebnis in einfacher Wertung an die Stelle des entsprechenden Kurses im Kurshalbjahr 13/II. Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, so ist die gemäß Anlage 16 ermittelte Punktzahl durch vier zu dividieren. Liegt ein nicht durch vier teilbarer Punktwert vor, so ist die nächstniedrigste, durch vier teilbare Punktzahl zugrunde zu legen. Für die Erlangung der schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife gilt VV zu § 18.26.
- 42.22 Ein Vermerk, daß der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden hat, ist in das Abgangszeugnis nicht aufzunehmen.

VV zu § 43

- 43.2 zu Abs. 2

- 43.21 Der Prüfling bestimmt im Rahmen der Vorschriften unter seinen vier Abiturfächern das Fach, in welchem er die Nachprüfung ablegen will.
- 43.22 Als Aufgabe für die schriftliche Prüfung wird der vom Fachlehrer für die Abiturprüfung eingereichte, aber noch nicht benutzte, genehmigte Prüfungsvorschlag genommen. Liegt ein solcher Vorschlag nicht vor, reicht der Fachlehrer der oberen Schulaufsichtsbehörde einen neuen Vorschlag ein. Die beiden Vorschläge aus dem ersten Genehmigungsverfahren sind beizufügen.
- 43.23 Die Nachprüfung findet nach den Sommerferien statt; bei einem Fach mit schriftlicher Prüfung wird die Arbeit in der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn geschrieben. Die gesamte Nachprüfung muß spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn abgeschlossen sein.
- 43.24 Der Prüfling teilt dem Schulleiter spätestens acht Tage nach Nichtbestehen der Abiturprüfung schriftlich mit, ob er sich der Nachprüfung unterziehen will und benennt das Prüfungsfach.

- 43.3 zu Abs. 3

- Erkrankt ein Prüfling unmittelbar vor oder während der Nachprüfung, so kann er nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die gesamte Nachprüfung oder den noch fehlenden Teil der Nachprüfung wiederholen. Die Bestimmungen gemäß § 23 gelten entsprechend. In begründeten Fällen kann der Schulleiter durch Amtshilfeersuchen ein amtsärztliches Zeugnis beim zuständigen Gesundheitsamt fordern. Den neuen Termin für die Prüfung setzt der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses fest. Als Aufgabe für die schriftliche Prüfung kann ein für die Abiturprüfung eingereichter, genehmigter aber noch nicht benutzter Prüfungsvorschlag genommen werden.
- Liegt ein solcher Vorschlag nicht vor, reicht der Fachlehrer der oberen Schulaufsichtsbehörde einen neuen Vorschlag ein. Die beiden Vorschläge aus dem ersten Genehmigungsverfahren sind beizufügen.

VV zu § 44

- 44.3 zu Abs. 3

- 44.31 Prüflinge, die die Abiturprüfung gem. § 42 Abs. 2 nach einem Jahr wiederholen, belegen in der Jahrgangsstufe 13 die Leistungs- und Grundkurse ihrer Abiturfächer sowie die übrigen Grundkurse ihrer Schullaufbahn. Eine Neuwahl des dritten und vierten Abiturfaches ist möglich, wenn die Bedingungen für die Wahl der Abiturfächer erfüllt sind.
- 44.32 Gemäß § 42 Abs. 2 kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Schule eine Wiederholung nach einem halben Jahr zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen. Der Zentrale Abiturausschuß

- stellt, ggf. nach Rücksprache mit den betreffenden Fachlehrern, im Einvernehmen mit dem Prüfling einen entsprechenden Antrag an die obere Schulaufsichtsbehörde, dem die Gründe für die Verkürzung der Wiederholungszeit zu entnehmen sein müssen.
- 44.33 Prüflinge, die die Abiturprüfung nach einem halben Jahr wiederholen, belegen die Leistungs- und Grundkurse ihrer Abiturfächer sowie die übrigen Kurse ihrer Schullaufbahn in der Jahrgangsstufe 13 – erforderlichenfalls in der Jahrgangsstufe 12. Die im ersten Durchgang im zweiten Kurshalbjahr der Jahrgangsstufe 13 und in der Abiturprüfung erhaltenen Leistungsbewertungen werden unwirksam. Die Wiederholungsprüfung muß in ihrem schriftlichen Teil im Monat Dezember durchgeführt werden und bis zum 12. Januar des nächsten Jahres abgeschlossen sein.
- 44.4 zu Abs. 4
Wird der Prüfling am Ende des Wiederholungshalbjahres bzw. -jahres erneut nicht zugelassen oder besteht er die Wiederholungsprüfung nicht, muß er das Gymnasium verlassen. Er erhält ein Abgangszeugnis mit dem Vermerk „... verläßt das Gymnasium“. Der Vorsitzende informiert ihn und ggf. seine Erziehungsberechtigten schriftlich mit einem Formblatt gemäß Anlage 19.
- VV zu § 45**
- 45.1 zu Abs. 1
- 45.11 Für den Erwerb von Latinum und Graecum gilt die Verwaltungsvorschrift „Latinum und Graecum“ (Anlage 23).
- 45.12 Für den Erwerb des Hebraicum gilt die Verwaltungsvorschrift „Hebraicum“ (Anlage 24).
- VV zu § 46**
- 46.2 Die Verwaltungsvorschriften gelten vom 1. 8. 1979 an beginnend mit der Jahrgangsstufe 11 dieses Schuljahres. Sie gelten mit Ausnahme der im Einführungserlaß vom 12. 4. 1979 unter Nr. 4.2 genannten Regelungen auch für die Jahrgangsstufe 12 dieses Schuljahres.
Schüler, die sich im Schuljahr 1979 /80 in der Jahrgangsstufe 13 befinden, beenden ihre Schullaufbahn nach den bisherigen Bestimmungen.
- Folgende Erlasse laufen zu den im Einführungserlaß genannten Zeitpunkten aus und werden aufgehoben:
- 1) RdErl. vom 19. 4. 1972 – II B 1 36-20/0 Nr. 1636/72 GABI. NW. S. 170 – mit Ausnahme der Ziffer 8 (Einführungserlaß der differenzierten Oberstufe)
 - 2) RdErl. vom 5. 1. 1973 – II B 2 36-20/0 Nr. 5130/72 GABI. NW. S. 41 – i. d. F. des RdErl. vom 21. 11. 1974 GABI. NW. 1975, S. 11 – (Vorläufige Versetzungsortordnung)
 - 3) RdErl. vom 25. 1. 1973 – II B 2 36-20/0 Nr. 142/73 GABI. NW. S. 184 – (Leistungsbewertung in den Jahrgangsstufen 12/13)
 - 4) RdErl. vom 27. 2. 1973 – II B 36-20/0 Nr. 630/73 GABI. NW. S. 184 – (Anwendung des Punktsystems)
 - 5) RdErl. vom 27. 2. 1973 – II B 2 36-20/0 Nr. 294/73 GABI. NW. S. 186 – (Anzahl und Dauer der schriftlichen Arbeiten)
 - 6) RdErl. vom 28. 3. 1973 – II B 2 36-20/0 Nr. 938/73 GABI. NW. S. 188 – (Pflichtbindungen und Wahlmöglichkeiten in den Jahrgangsstufen 12 und 13)
 - 7) RdErl. vom 30. 10. 1973 – II B 1 36-20/0 Nr. 3940/73 GABI. NW. S. 604 – (Jahrgangsstufe 11)
 - 8) RdErl. vom 15. 1. 1974 – II B 1 36-20/0 Nr. 60/74 GABI. NW. S. 76 – (Latinum, Graecum)
 - 9) RdErl. vom 15. 1. 1974 – II B 1 36-20/0 Nr. 68/74 GABI. NW. S. 124 – (Anrechenbarkeit der Kurse in Hauswirtschaftswissenschaft)
 - 10) RdErl. vom 6. 2. 1974 – II B 1 36-20/0 Nr. 66/74 (n. V.) (Sport als Leistungskurs)
 - 11) RdErl. vom 9. 4. 1974 – III A 2 36-20/0 Nr. 1345/74 GABI. NW. S. 253 – (Eingliederung von Schülern aus einer herkömmlichen Oberstufe)
 - 12) RdErl. vom 9. 4. 1974 – III A 2 36-20/0 Nr. 1344/74 GABI. NW. S. 253 – (Eingliederung von Schülern aus einer neugestalteten Oberstufe in eine herkömmliche Oberstufe)
 - 13) RdErl. vom 9. 4. 1974 – III A 2. 36-20/0 Nr. 1307/74 GABI. NW. S. 254 – (Eingliederung von Schülern aus einer ausländischen Schule)
 - 14) RdErl. vom 9. 4. 1974 – III A 2. 36-20/0 Nr. 1347/74 GABI. NW. S. 254 – (Abgangszeugnisse)
 - 15) RdErl. vom 9. 4. 1974 – III A 2 36-20/0 Nr. 1305/74 GABI. NW. S. 254 – (Wiederaufnahme nach Unterbrechung der Schullaufbahn)
 - 16) RdErl. vom 9. 5. 1974 – III A 4. 36-20/0 Nr. 1770/74 GABI. NW. S. 324 – (Bildung und Ausweisung der Durchschnittsnote)
 - 17) RdErl. vom 23. 7. 1974 – III A 1 36-20/0 Nr. 3158/74 GABI. NW. S. 509 – (Aufnahme der Fächer Psychologie und Spanisch)
 - 18) RdErl. vom 8. 8. 1974 – III A 2 36-20/0 Nr. 3470/74 GABI. NW. S. 509 – (Wiederholung in den Jahrgangsstufen 12/13)
 - 19) RdErl. vom 22. 11. 1974 – III A 2. 36-20/0 Nr. 4696/74 GABI. NW. 1975, S. 11 – (Eingliederung von Schülern nach einem Schüleraustausch)
 - 20) RdErl. vom 5. 2. 1975 – III A 4 36-52/0 Nr. 4576/74/II C 1 GABI. NW. S. 95 – (Sport als Abiturfach)
 - 21) RdErl. vom 22. 7. 1975 – III A 2 36-20/0 Nr. 2099/75 GABI. NW. S. 488 – (Aufnahme des Faches Niederländisch)
 - 22) RdErl. vom 21. 8. 1975 – III A 4 36-52/0 Nr. 2085/75 GABI. NW. S. 534 – (Ordnung der Abiturprüfung)
 - 23) RdErl. vom 11. 3. 1976 – III A 2 36-20/0 Nr. 723/76 GABI. NW. S. 193 – (Aufnahme des Faches Italienisch)
 - 24) RdErl. vom 12. 4. 1976 – III A 1 36-20/0 Nr. 1039/76 GABI. NW. S. 300 – (Regelungen im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld)
 - 25) RdErl. vom 24. 5. 1976 III A 2 36-20/0 Nr. 1424/76 GABI. NW. S. 355 – (Aufnahme des Faches Hebräisch)
 - 26) RdErl. vom 7. 7. 1976 – III A 1 36-20/0 Nr. 1798/76 GABI. NW. S. 388 – (Erfüllung der Mindestbedingungen im sprachl.-lit.-künstlerischen Aufgabenfeld)
 - 27) RdErl. vom 7. 7. 1976 – III A 2 36-20/0 Nr. 1820/76 GABI. NW. S. 390 – (Bilinguale Kurse)
 - 28) RdErl. vom 22. 7. 1976 – III A 4 36-9/0 Nr. 1646/76 GABI. NW. S. 391 – (Eingliederung von spätausgesiedelten Schülern), soweit er Regelungen der Verwaltungsvorschriften entgegensteht.
 - 29) RdErl. vom 16. 3. 1977 – III A 1 36-20/0 Nr. 572/76 GABI. NW. S. 214 – (Regelungen von Sonderfällen in Religionslehre)
 - 30) RdErl. vom 24. 3. 1977 – III A 3 36-26/1 Nr. 3206/76 GABI. NW. S. 215 – (Latinum für Aufbaugymnasien)
 - 31) RdErl. vom 31. 3. 1977 – III A 4 36-20/0 Nr. 678/77 GABI. NW. S. 220 – (Aufnahme des Faches Rechtskunde)
 - 32) RdErl. vom 19. 7. 1977 – III A 1 36-20/0 Nr. 1469/77 GABI. NW. S. 458 – (Kurse in Astrophysik)
 - 33) RdErl. vom 26. 7. 1977 – II A 4.36-610 Nr. 430/77 GABI. NW. S. 448, Ziffer 4 – (Unterricht für spätausgesiedelte Kinder) soweit er Regelungen der Verwaltungsvorschriften entgegensteht.

Verwaltungsvorschrift „Bilinguale Bildungsgänge“

1. Schüler, die in den Klassen 5–10 des Gymnasiums bilingualen Unterricht erhalten haben, können ihre Schullaufbahn in der Oberstufe des Gymnasiums bilingual fortsetzen.
2. Hierfür gelten folgende Regelungen:
 - 2.1 In der Jahrgangsstufe 11/I belegt der Schüler in der Partnersprache neben dem dreistündigen Grundkurs im Pflichtbereich einen dreistündigen Grundkurs in der Partnersprache im Wahlbereich. Darüber hinaus ist im Wahlbereich ein in der Partnersprache unterrichtetes Sachfach zu wählen. Dieses gehört in der Regel dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld an.
 - 2.2 In der Jahrgangsstufe 11/II wählt der Schüler die Partnersprache als erstes Leistungsfach.
 - 2.21 Das in der Partnersprache unterrichtete Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld wird bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13/II als Grundkursfach fortgesetzt. Der Schüler erfüllt damit Pflichtbedingungen im Aufgabenfeld II. Er muß diese gem. § 12 Abs. 3 der APO – OStG ergänzen.
 - 2.22 Das Leistungsfach wird sechsstündig, das Grundkursfach dreistündig unterrichtet.
 - 2.3 Das in der Partnersprache unterrichtete Fach aus dem Aufgabenfeld II kann drittes oder vierstes Fach der Abiturprüfung sein. Die Abiturprüfung findet in der Partnersprache statt.
 - 2.4 Bei der Bewertung der Schülerleistungen in dem in der Partnersprache unterrichteten Fach aus dem Aufgabenfeld II sind in erster Linie die fachlichen Leistungen zu beurteilen. Die Leistungen in der Partnersprache sind anteilig zu berücksichtigen, und zwar im Verhältnis von 2 (fachliche Leistung) : 1 (sprachliche Leistung).
 - 2.5 Der Schüler legt das in der Partnersprache unterrichtete Fach aus dem Aufgabenfeld II gemäß § 13 Abs. 7 zu Beginn der Jahrgangsstufe 13 als drittes oder vierstes Fach der Abiturprüfung fest. Im übrigen gelten die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Oberstufe des Gymnasiums.
 - 2.6 Schüler, die die Abiturprüfung im ersten und dritten oder vierten Abiturfach in der Partnersprache abgelegt haben, erhalten auf dem Abiturzeugnis folgenden Vermerk: „... hat die Abiturprüfung nach bilingualem Unterricht im Fach (bilinguale Grundkursfach) in französischer/englischer Sprache abgelegt.“

Verwaltungsvorschrift „Sport“

1. Für das Fach Sport gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der Oberstufe des Gymnasiums.

Zur Erfüllung der Pflichtbedingungen im Fach Sport belegt der Schüler vom Beginn der Jahrgangsstufe 12 an je eine Sportart der Gruppe A und B gemäß Abs. 5.

2. Für Sport als zweites Abiturfach (Leistungsfach) gilt die folgende Regelung:

- a) Zu Beginn des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 12 legt der Schüler verbindlich fest, ob er Sport als zweites Abiturfach wählt. Er bestimmt zu diesem Zeitpunkt gleichzeitig die Schwerpunktsportart, die er kontinuierlich bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 belegen muß und die Gegenstand der Fachprüfung gemäß Buchstabe e) ist.
- b) Er muß zusätzlich vom Beginn der Jahrgangsstufe 12 an bis zum Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 13 am Unterricht in mindestens drei Ergänzungssportarten teilnehmen. Die Festsetzung dieser Sportarten erfolgt durch die Fachkonferenz. Die Gruppen A und B müssen dabei berücksichtigt werden (vgl. Absatz 5).
- c) Zu Beginn des 1. Halbjahres der Jahrgangsstufe 13 legt der Schüler aus den Sportarten, an deren Unterricht er gemäß Absatz 2 b) teilgenommen hat, die Ergänzungssportart verbindlich fest, die neben der Schwerpunktsportart Gegenstand der Fachprüfung gemäß Absatz 2 e) ist. Er muß diese Sportart im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 belegen. Diese Sportart darf nicht derselben Gruppe wie die Schwerpunktsportart angehören. Die Angabe erfolgt schriftlich und ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.
- d) Der Schüler belegt vom Beginn der Jahrgangsstufe 12 an bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 kontinuierlich Unterricht in allgemeiner Sporttheorie. Die Unterrichtsinhalte in allgemeiner Sporttheorie sind Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung gemäß Absatz 2 e).
- e) An die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung tritt im Fach Sport als zweitem Abiturfach eine Fachprüfung.

Die Fachprüfung besteht

- aus je einer praktischen Prüfung in der Schwerpunktsportart und der Ergänzungssportart gemäß Absatz 2 Buchstabe a) und c) und
- einer schriftlichen Prüfungsarbeit in allgemeiner Sporttheorie gemäß Absatz 2 d).

Die Zeitdauer der schriftlichen Prüfung beträgt 4 Zeitstunden.

- f) Der Termin für die schriftliche Prüfungsarbeit wird gemäß § 21 Abs. 6 festgelegt. Die praktische Prüfung in der Schwerpunktsportart und in der Ergänzungssportart gemäß Absatz 2 c) erfolgt nach Abschluß der schriftlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfall und vor der zweiten Konferenz des Zentralen Abiturausschusses.
- g) Die Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfungsarbeit in allgemeiner Sporttheorie macht der Fachlehrer, der diesen Unterricht in der Jahrgangsstufe 13/II erteilt. Im übrigen gilt § 33. Das weitere Verfahren bei der schriftlichen Prüfung regelt § 32. Die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit erfolgt gemäß § 34.
- h) Die praktischen Prüfungen gemäß Absatz 2 e) finden vor einem Fachprüfungsausschuß statt, der nach § 26 zu bilden ist. Ihm müssen angehören: die Lehrer, die den Unterricht in der Schwerpunktsportart gemäß Absatz 2 a) und in der Ergänzungssportart gemäß Absatz 2 c) erteilt haben, und der Fachlehrer, der die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 2 g) beurteilt hat. Dieser ist der Fachprüfer. Zusätzlich tätige Kampfrichter gehören dem Prüfungsausschuß nicht an und sind nicht stimmberechtigt.
- i) Die Leistungen in der praktischen Prüfung in der Schwerpunktsportart und der Ergänzungssportart gemäß Absatz 2 e) werden vom Fachprüfungsausschuß jeweils mit einer Note, ggf. unter Angabe der Tendenz, bewertet. Beide Noten werden vom Fachprüfungsausschuß zu einer Note, ggf. unter Angabe der Tendenz, zusammengefaßt. Hierbei werden beide Noten als gleichwertig behandelt.

k) Die Fachprüfung gemäß Absatz 2 e) wird mit einer Gesamtnote, ggf. unter Angabe der Tendenz, abgeschlossen. Sie wird vom Fachprüfungsausschuß gebildet aus der Note der schriftlichen Arbeit gemäß Absatz 2 g) und aus der Note für die Prüfungsleistung in der praktischen Prüfung gemäß Absatz 2 i). Beide Prüfungsteile sind hierbei als gleichgewichtig zu behandeln.

l) Die mündliche Prüfung gemäß § 36 Abs. 2 und Abs. 4 findet vor dem unter Absatz 2 h) gebildeten Fachprüfungsausschuß statt. Sie besteht aus einer Prüfung in allgemeiner Sporttheorie und in der spezifischen Theorie der in den Jahrgangsstufen 12 bis 13 vom Prüfling betriebenen Sportarten. Die Prüfungszeit beträgt in der Regel mindestens zwanzig, höchstens dreißig Minuten.

m) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung gemäß Absatz 2 l) werden vom Fachprüfungsausschuß mit einer Note, ggf. unter Angabe der Tendenz, bewertet.

n) Die Feststellung der im Abiturbereich im Leistungsfach Sport erreichten Gesamtpunktzahl erfolgt durch den Zentralen Abiturausschuß.

Dazu wird die im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 erzielte Punktzahl einfach und bei nur einer Prüfung gemäß Absatz 2 e) die hierbei erzielte Punktzahl vierfach gewertet. Wurde sowohl schriftlich gemäß Absatz 2 e) als auch mündlich gemäß Absatz 2 l) geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis 2 (Absatz 2 e) : 1 (Absatz 2 l) entsprechend der Tabelle (Anlage 16) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet.

o) Ein Schüler, der das Leistungsfach Sport als Fach der Nachprüfung wählt, wiederholt die Prüfung gemäß § 43 und gemäß Absatz 2 e)-n). Er kann für die Nachprüfung die Ergänzungssportart gemäß Absatz 2 e) durch eine andere Ergänzungssportart (gemäß Absatz 2 b) derselben Gruppe ersetzen.

p) Für die Wiederholungsprüfung im Leistungsfach Sport gelten § 44 und die vorstehenden Bestimmungen gemäß Absatz 2 e)-n). Die gewählte Schwerpunktssportart ist beizubehalten. Ist Leichtathletik oder Rudern Prüfungssportart, so kann die praktische Prüfung gemäß Absatz 2 e) im Oktober abgelegt werden. Die Ergänzungssportart (gemäß Absatz 2 c) kann durch eine andere Ergänzungssportart (gemäß Absatz 2 b) derselben Gruppe ersetzt werden.

3. Bildung der Kursabschlußnote im Leistungsfach Sport

Bei der Bildung der Kursabschlußnote im Leistungsfach Sport ist folgendermaßen zu verfahren:

Zunächst wird die Endnote für den Beurteilungsbereich Klausuren gebildet, der gegebenenfalls eine Notentendenz hinzugefügt wird.

Der Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ besteht im Leistungsfach Sport aus folgenden Bestandteilen:

- a) den Leistungen in der Schwerpunktssportart
- b) den Leistungen in der Ergänzungssportart
- c) den Leistungen in allgemeiner Sporttheorie außerhalb der Klausuren.

Zur Bildung der Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ ist folgendermaßen zu verfahren: Zunächst wird aus den Noten gemäß b) und c) eine zusammenfassende Note gebildet, der gegebenenfalls eine Notentendenz hinzugefügt wird. Aus der Note gemäß a) und der aus b) und c) zusammengefaßten Note wird sodann die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ ermittelt, der gegebenenfalls eine Notentendenz hinzuzufügen ist.

Zur Bildung der Kursabschlußnote im Leistungsfach Sport werden die Endnoten der beiden Beurteilungsbereiche „Klausuren“ und „Sonstige Mitarbeit“ in Punkte entsprechend der jeweiligen Notentendenz umgesetzt. Die Endnote für den Beurteilungsbereich „Klausuren“ erhält eine einfache, die Endnote für den Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ erhält eine zweifache Wertung. Die entsprechenden Punktwerte werden addiert und durch drei dividiert. Ergeben sich bei der Division keine glatten Notenwerte, entscheiden die an der Notenbildung beteiligten Fachlehrer über die Notentendenz.

4. Für Sport als viertes Fach in der Abiturprüfung gilt die folgende Regelung:

a) Zu Beginn des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 13 legt der Schüler verbindlich fest, ob er Sport als 4. Prüfungsfach der Abiturprüfung wählt.

Er muß vom Beginn der Jahrgangsstufe 12 an je eine Sportart der Gruppen A und B entsprechend Absatz 5 zu gleichen Anteilen belegt haben. Diese beiden Sportarten führt er bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 weiter. Sie sind seine Prüfungssportarten.

b) Der Termin für die Prüfung richtet sich nach § 21 Absatz 7.

c) Die Prüfung besteht aus

- einer praktischen Prüfung in den beiden Prüfungssportarten und
 - einem mündlichen Prüfungsanteil in der spezifischen Theorie dieser beiden Sportarten von in der Regel zwanzig Minuten Dauer.
- d) Die Bildung des Fachprüfungsausschusses erfolgt gemäß § 28. Fachprüfer ist der Lehrer, der im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 den Prüfling unterrichtet hat. Wurde der Prüfling in diesem Halbjahr von zwei Lehrern unterrichtet, so bestimmt der Schulleiter zu Beginn des zweiten Halbjahres, welcher der beiden Lehrer Fachprüfer ist. Zusätzlich tätige Kampfrichter gehören dem Prüfungsausschuß nicht an und sind nicht stimmberechtigt.
- e) Die Leistungen in den praktischen Prüfungen in den beiden Prüfungssportarten gemäß Absatz 4 c) werden vom Fachprüfungsausschuß jeweils mit einer Note, ggf. unter Angabe der Tendenz, bewertet. Beide Noten werden vom Fachprüfungsausschuß zu einer Note, ggf. unter Angabe der Tendenz, zusammengefaßt, wobei die Prüfungsergebnisse als gleichgewichtig zu behandeln sind. Die Leistungen im mündlichen Prüfungsteil werden vom Fachprüfungsausschuß mit einer Note, ggf. unter Angabe der Tendenz, bewertet.
- f) Die Feststellung der im Abiturbereich erreichten Gesamtpunktzahl für Sport als vierter Abiturfach erfolgt durch den Zentralen Abiturausschuß gemäß § 39. Dazu wird die im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 erzielte Punktzahl einfach und das in der Prüfung insgesamt erzielte Ergebnis vierfach gewertet, wobei das Prüfungsergebnis für die praktische Prüfung in den Prüfungssportarten und das Prüfungsergebnis für den mündlichen Prüfungsteil im Verhältnis von 2 : 1 entsprechend der Tabelle (Anlage 16) gewichtet werden.
- h) Ein Schüler, der in Sport als viertem Prüfungsfach die Nachprüfung ablegt, wiederholt die Prüfung gemäß Absatz 4 c). § 43 und die übrigen diesbezüglichen Regelungen gelten entsprechend.
- i) Für die Wiederholungsprüfung in Sport als viertem Prüfungsfach gilt § 44 entsprechend.

Ist Leichtathletik oder Rudern Prüfungssportart, so kann die praktische Prüfung gemäß Absatz 4 c) im Oktober abgelegt werden.

5. Sportarten

Im Rahmen des Angebots der Schule können die folgenden Sportarten aus den Gruppen A und B gewählt werden:

Gruppe A	Gruppe B
1. Basketball	1. Fechten
2. Fußball	2. Gymnastik
3. Handball	3. Geräteturnen
4. Hockey	4. Judo
5. Volleyball	5. Leichtathletik
	6. Rudern
	7. Schwimmen
	8. Tanz
	9. Tennis
	10. Tischtennis

Verwaltungsvorschrift
„Regelung von Sonderfällen für den Religionsunterricht
in der Oberstufe des Gymnasiums“

Der Religionsunterricht in der Oberstufe des Gymnasiums wird gemäß § 31 Abs. 1 SchOG nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt.

Die Schulen bieten die zur Erfüllung der Pflichtbedingungen bzw. zur Ermöglichung der Abiturprüfung erforderlichen Kurse in Evangelischer Religionslehre und Katholischer Religionslehre an. Nach den bisherigen Erfahrungen können sich jedoch aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, Schwierigkeiten für die Einrichtung der erforderlichen Kurse ergeben.

Unbeschadet einer grundsätzlichen Regelung der Frage, unter welchen Voraussetzungen im Kurssystem der Oberstufe des Gymnasiums Schüler in einzelnen Kursen am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses teilnehmen können, werden für Sonderfälle zur Sicherung der Schullaufbahn der betroffenen Schüler im Einvernehmen mit den Kirchen die folgenden Regelungen getroffen:

1. Religionslehre in der Jahrgangsstufe 11

Kann in der Jahrgangsstufe 11/II in der Evangelischen Religionslehre bzw. Katholischen Religionslehre kein Kurs eingerichtet werden, so kann der betroffene Schüler auf eigenen Wunsch und im Einverständnis mit dem Lehrer des aufnehmenden Kurses am Religionsunterricht des anderen Bekenntnisses teilnehmen.

2. Religionslehre in den Jahrgangsstufen 12 und 13

2.1 Können die zur Erfüllung der Pflichtbedingungen erforderlichen Kurse in Evangelischer Religionslehre bzw. Katholischer Religionslehre in den Jahrgangsstufen 12 und 13 für die Schüler eines Bekenntnisses nicht eingerichtet werden, so können diese Schüler auf eigenen Wunsch und im Einvernehmen mit dem Lehrer des aufnehmenden Kurses am Religionsunterricht des anderen Bekenntnisses teilnehmen.

2.2 Beabsichtigt ein Schüler, der seine Pflichtbedingungen erfüllt hat und Evangelische Religionslehre bzw. Katholische Religionslehre nicht als Fach der Abiturprüfung wählt, einen oder auch mehrere Kurse im Religionsunterricht des anderen Bekenntnisses zu belegen, so ist dies im Einvernehmen mit dem Lehrer des aufnehmenden Kurses möglich. Die Kurse können gemäß § 28 Absatz 13 der APO – OSTG in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

3. Religionslehre als Abiturfach

3.1 Kann der Schüler Evangelische Religionslehre bzw. Katholische Religionslehre in der Jahrgangsstufe 13/I als Abiturfach nicht fortsetzen, so kann der Schüler auf seinen Wunsch und im Einvernehmen mit dem Lehrer des aufnehmenden Kurses in einen Kurs des anderen Bekenntnisses übergehen.

Prüfer in der Abiturprüfung ist der Lehrer, der den Schüler in der Jahrgangsstufe 13/II unterrichtet hat, sofern der Schüler nicht einen Fachprüfer der eigenen Konfession wünscht. Steht ein solcher nicht zur Verfügung, so bestellt die obere Schulaufsichtsbehörde den Fachprüfer.

Die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung erfolgt entsprechend den unterrichtlichen Voraussetzungen und – sofern möglich – in Absprache mit dem Lehrer, der den Schüler in der Jahrgangsstufe 12 bzw. 13 unterrichtet hat.

3.2 Kann in der Jahrgangsstufe 13/II Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre als Abiturfach nicht fortgesetzt werden, so kann der Schüler zur Sicherung seiner Schullaufbahn in einen Kurs des anderen Bekenntnisses oder in einen Kurs eines anderen Faches mit affiner Thematik übergehen.

Dieser Kurs wird als Bestandteil des Faches Evangelische Religionslehre bzw. Katholische Religionslehre gewertet.

Der Fachprüfer wird durch die obere Schulaufsichtsbehörde – in der Regel auf der Grundlage eines Vorschlags der Schule – bestellt.

Die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung erfolgt entsprechend den unterrichtlichen Voraussetzungen und – sofern möglich – in Absprache mit den Lehrern, die den Schüler in den Jahrgangsstufen 12 und 13 unterrichtet haben.

Übersicht über Fälle der Versetzungsordnung gemäß § 10

		versetzt		nicht versetzt	
		Leistungskurse	Grundkurse	Leistungskurse	Grundkurse
(4)	1.	4 4	/ 4 4 4 4 4 4		
	2.	4 4	/ 5 4 4 4 4 4		
(6/7)	1.	4 4	/ 6 4 4 4 4 3	4 4	/ 6 4 4 4 4 4
	2.	4 4	/ 5 5 4 4 3 3	4 4	/ 5 5 4 4 4 3
	3.	$\left\{ \begin{array}{l} 5 3 \\ 5 4 \end{array} \right.$	$\left\{ \begin{array}{l} / 4 4 4 4 4 4 \\ / 4 4 4 4 3 3 \end{array} \right.$	$\left\{ \begin{array}{l} 5 4 \\ 5 4 \end{array} \right.$	$\left\{ \begin{array}{l} / 4 4 4 4 4 3 \\ / 4 4 4 4 4 3 \end{array} \right.$
	4.	5 3	/ 5 4 4 4 4 3	5 3	/ 5 4 4 4 4 4
(5)	1.			x x	/ 5 5 5 x x x
	2.			$\left\{ \begin{array}{l} 5 5 \\ 6 x \end{array} \right.$	$\left\{ \begin{array}{l} / x x x x x \\ / x x x x x \end{array} \right.$

Anlage 5

(Bezeichnung der Schule)

Sehr geehrte

Gemäß § 10 Abs. 9 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums werden Sie davon unterrichtet, daß Ihre Leistungen/die Leistung Ihres Sohnes/Ihrer Tochter

im 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 11

in den Leistungskursen

Grundkursen nicht ausreichen.

Nicht ausreichende Leistungen können die Versetzung gefährden.

Ich lade Sie zu einem Beratungsgespräch ein.

Termin:

Ort:

Mit freundlichem Gruß

.....
(Schulleiter)

Von der Mitteilung über nicht ausreichende Leistungen habe ich Kenntnis genommen.

.....
(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten
bzw. des volljährigen Schülers)

(Bezeichnung der Schule)

Sehr geehrte

Gemäß § 10 Abs. 9 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums werden Sie davon unterrichtet, daß Ihre Leistungen/die Leistung Ihres Sohnes/Ihrer Tochter

im 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 11

in den Leistungskursen

Grundkursen nicht ausreichen.

Nicht ausreichende Leistungen können die Versetzung gefährden.

Falls Sie/Ihr Sohn/Ihre Tochter nicht bis zum Versetzungstermin den Anforderungen der Jahrgangsstufe 11 genügen/genügt, müssen Sie/muß er/sie gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums in Verbindung mit § 29 Abs. 3 der Allgemeinen Schulordnung zu diesem Zeitpunkt das Gymnasium verlassen.

Ich lade Sie zu einem Beratungsgespräch ein.

Termin:

Ort:

....., den

Mit freundlichem Gruß

.....
(Schulleiter)

Von der vorstehenden Mitteilung habe ich Kenntnis genommen.

.....
(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten
bzw. des volljährigen Schülers)

(Bezeichnung der Schule)

Zeugnis

Jahrgangsstufe 11

..... Halbjahr

Schuljahr 19..... /

Versäumte Stunden:

Leistungen:

Noten: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Leistungskurse¹⁾

1. 2.

Grundkurse**I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld**

Deutsch

Fremdsprachen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

II. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

.....

.....

.....

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

¹⁾ Leistungskurse werden von der Jahrgangsstufe 11/II an unterrichtet.**III. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld**

Mathematik

Naturwissenschaften (Biologie/Physik/Chemie)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Religionslehre

Sport

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Schulleiter(in)

Beratungsliehrer(in)

Die Kenntnisnahme wird bestätigt:

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten
bzw. des volljährigen Schülers

Wiederbeginn des Unterrichts:

Elternsprechtag:

(Bezeichnung der Schule)

Abgangszeugnis

geb. am in

wohnhaft in¹⁾

hat das Gymnasium vom bis zum besucht.

Er/Sie war zuletzt Schüler(in) der Jahrgangsstufe 11, Halbjahr.

Leistungen:

Noten: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Leistungskurse²⁾

1. 2.

Grundkurse**I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld**

Deutsch

Fremdsprachen

Künstlerische Fächer

II. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld**III. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld**

Mathematik

Naturwissenschaften (Biologie/Physik/Chemie)

Religionslehre

Sport

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:

.....

Bemerkungen:

.....

.....

.....

, den

Siegel

Schulleiter(in)

Beratungslehrer(in)

¹⁾ Auf Wunsch des Schülers wird an dieser Stelle das Religionsbekenntnis eingetragen.²⁾ Leistungskurse werden von der Jahrgangsstufe 11/II an unterrichtet.

Anlage 9

(Bezeichnung der Schule)

Sehr geehrte.....

Gemäß § 11 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums hat die Versetzungskonferenz festgestellt,
daß Sie/Ihr Sohn/Ihre Tochter
durch Ablegen einer Prüfung in
oder in
die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 nachträglich erreichen können/kann.

Gemäß § 29 Abs. 1 der Allgemeinen Schulordnung sind die Bedingungen für die nachträgliche Versetzung erfüllt, wenn in einem Fach, in dem mangelhafte Leistungen erbracht wurden, ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt wird.

Die Prüfung findet in den ersten Schultagen nach den Sommerferien statt.

Falls Sie sich dieser Prüfung unterziehen wollen/Falls Sie wünschen, daß Ihr Sohn/Ihre Tochter sich dieser Prüfung unterzieht, ist die Meldung unter Angabe des Prüfungsfaches spätestens bis zum
bei mir einzureichen.

....., den

Mit freundlichem Gruß

.....
(Schulleiter)

(Bezeichnung der Schule)

Bescheinigung

Gemäß § 11 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums ist der

Schüler/die Schülerin geb. am

Jahrgangsstufe 11 im Fach geprüft worden.

Er/Sie hat die Prüfung mit der Note bestanden und damit die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 nachträglich erlangt.

....., den

(Siegel)

.....
(Schulleiter)

Bescheinigung über die Schullaufbahn

Name: Jahrgangsstufe:

- | | | | |
|-----------------------|-------------|----------|--------|
| 1) Der Note sehr gut | entsprechen | 15/14/13 | Punkte |
| Der Note gut | entsprechen | 12/11/10 | Punkte |
| Der Note befriedigend | entsprechen | 9/ 8/ 7 | Punkte |
| Der Note ausreichend | entsprechen | 6/ 5/ 4 | Punkte |
| Der Note mangelhaft | entsprechen | 3/ 2/ 1 | Punkte |
| Der Note ungenügend | entsprechen | 0 | Punkte |

Ihre Schullaufbahn weist folgende Defizite auf, durch die die Zulassung zur Abiturprüfung gefährdet werden kann:

Kurse unter 5 Punkten in den Fächern:

Nachzuholende Pflichtbedingungen: _____

Sie werden gebeten, bei Ihrem Beratungslehrer Rücksprache zu nehmen.

....., den

Schulleiter(in)

Beratungslehrer(in)

Die Kenntnisnahme wird bestätigt: _____

**Unterschrift eines Erziehungsberechtigten
bzw. des volljährigen Schülers**

1. Seite des Abgangszeugnisses

(Bezeichnung der Schule)

Abgangszeugnis

geb. am in

wohnhaft in¹⁾

hat das Gymnasium vom bis zum besucht.

Er/Sie war zuletzt Schüler(in) der Jahrgangsstufe Halbjahr.

¹⁾ Auf Wunsch des Schülers wird an dieser Stelle das Religionsbekenntnis eingetragen.

2. Seite des Abgangszeugnisses

Leistungen²⁾

I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

II. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

3. Seite des Abgangszeugnisses

Leistungen²⁾

III. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

	Kursart ³⁾	Halbjahr							
		12.1		12.2		13.1		13.2	
		Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
Mathematik									
Naturwissenschaften (Biologie/Physik/Chemie)									
Religionslehre									
Sport									

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:

Bemerkungen:

....., den 19

Siegel

Schulleiter(in)

Beratungslehrer(in)

²⁾ Der Note sehr gut entsprechen 15/14/13 Punkte
 Der Note gut entsprechen 12/11/10 Punkte
 Der Note befriedigend entsprechen 9/ 8/ 7 Punkte
 Der Note ausreichend entsprechen 6/ 5/ 4 Punkte
 Der Note mangelhaft entsprechen 3/ 2/ 1 Punkte
 Der Note ungenügend entsprechen 0 Punkte

³⁾ L bedeutet Leistungskurs, G bedeutet Grundkurs

(Bezeichnung der Schule)

Bescheinigung über die Schullaufbahn**Zur Vorlage bei Bewerbungen**

Name, Vorname

Er/Sie ist zur Zeit Schüler(in) der Jahrgangsstufe Halbjahr. Die eingetragenen Noten wurden in der Jahrgangsstufe Halbjahr erteilt.

Leistungen:

Noten: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Leistungskurse¹⁾

1. 2.

Grundkurse**I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld**

Deutsch

Fremdsprachen

.....
.....
.....**Künstlerische Fächer**.....
.....
.....**II. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld**.....
.....
.....**III. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld**

Mathematik

Naturwissenschaften (Biologie/Physik/Chemie)

.....
.....
.....

Religionslehre

Sport

.....
.....
.....**Angleichungskurse**.....
.....
.....**Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:**.....
.....
.....**Fächer, die am Ende der Jahrgangsstufe 12 abgeschlossen wurden:**

Fach: Abschlußnote

Fach:
.....Fach:
.....Bemerkungen:
.....

Diese Übersicht dient nur zur Vorlage bei Bewerbungen; sie ist kein Zeugnis.

, den 19.....

Siegel

Schulleiter(in)

Beratungslehrer(in)

¹⁾ Leistungskurse werden von der Jahrgangsstufe 11/II an unterrichtet.

Anlage 14

(Schulstempel)

....., den

D..... Schulleiter.....

Betr.: Nichtzulassung zur Abiturprüfung**Bezug:** Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums

Sehr geehrte.....

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, daß Sie/Ihr Sohn/Ihre Tochter nicht zur Abiturprüfung im Sommer 19..... zugelassen werden können/kann, weil Sie/Ihr Sohn/Ihre Tochter die Bedingungen gemäß §*) der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums nicht erfüllen/erfüllt.

Sie/Ihr Sohn/Ihre Tochter nehmen/nimmt ab am Unterricht der 12. Jahrgangsstufe teil.

Gegen die Nichtzulassung zur Abiturprüfung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei

.....
(Name der Schule)

schriftlich einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dieses Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Mit freundlichem Gruß

*) Zutreffendes eintragen

Anlage 15

Name der Schule

....., den

D..... Schulleiter.....

Betr.: Nichtzulassung zur Abiturprüfung und Entlassung aus dem Gymnasium

Bezug: Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums

Sehr geehrte.....

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, daß Sie/Ihr Sohn/Ihre Tochter zur Abiturprüfung im Sommer 19..... nicht zugelassen werden können/kann, weil Sie/Ihr Sohn/Ihre Tochter die Bedingungen gemäß¹⁾ der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums nicht erfüllen/erfüllt.

Sie/Ihr Sohn/Ihre Tochter verlassen/verläßt gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung das Gymnasium.

Gegen die Nichtzulassung zur Abiturprüfung und gegen die Entlassung aus dem Gymnasium kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei

.....
(Name der Schule)

schriftlich einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dieses Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Mit freundlichem Gruß

¹⁾ Zutreffendes eintragen

**Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses
bei schriftlicher und mündlicher Prüfung**
(Verhältnis 2:1)

		schriftliche Prüfung												vierfach gewertetes Prüfungsergebnis			
Noten mündliche Prüfung	Punkte schriftliche Prüfung	6		5		4		3		2		1					
		-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+				
6	0	0	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34 37 40		
	-	1	1	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36 38 41	
	5	2	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37 40 42	
	+	3	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38 41 44	
	-	4	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40 42 45	
	4	5	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41 44 46	
	+	6	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42 45 48	
	-	7	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44 46 49	
	3	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45 48 50	
	+	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46 49 52	
	-	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48 50 53	
	2	11	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49 52 54	
	+	12	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50 53 56	
	-	13	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52 54 57	
	1	14	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53 56 58	
	+	15	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54 57 60	

Zur Ermittlung des Endergebnisses in dem jeweiligen Prüfungsfach wird zu der Punktzahl, die der Tabelle entnommen worden ist, die Punktzahl für die Kursleistung im Abschlußsemester in einfacher Wertung hinzugezählt.

Dieser Tabelle liegt folgender Rechenvorgang zugrunde:

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit $\frac{2}{3}$, das der mündlichen Prüfung mit $\frac{1}{3}$ multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert. Bei dem Endergebnis bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.

Die beim Rechenvorgang zur Ermittlung des Endergebnisses angewendete Formel lautet:

$$P = \left(\frac{2s + m}{3} \right) \cdot 4$$

Bei dem Ergebnis bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.

(P = endgültige Punktsumme der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach.
 s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach. m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach.)

Anlage 17

Name der Schule

D..... Vorsitzende des
Zentralen Abiturausschusses

Betr.: Nichtbestehen der Abiturprüfung mit der Möglichkeit zur Nachprüfung

Bezug: Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums

Sehr geehrte.....

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, daß Sie/Ihr Sohn/Ihre Tochter die Abiturprüfung nicht bestanden haben/hat.

Er/Sie hat/haben jedoch die Bedingungen für die Zulassung zur Nachprüfung gem. § 42 Abs. 1 der Verordnung erfüllt und können/kann die Nachprüfung in einem der Fächer ablegen. Die Nachprüfung findet nach den Sommerferien statt. Falls Sie/Ihr Sohn/Ihre Tochter sich der Nachprüfung unterziehen wollen/will, ist das beigelegte Formblatt (Meldung zur Abiturnachprüfung) von Ihnen/ihm/ihr bis zum beim Sekretariat der Schule einzureichen.

Wenn Sie/Ihr Sohn/Ihre Tochter von der Nachprüfung keinen Gebrauch machen wollen/will, besteht die Möglichkeit der Wiederholung der Abiturprüfung gemäß § 42 Abs. 2 der Verordnung nach einem Jahr.

Falls Sie/Ihr Sohn/Ihre Tochter sich weder der Nachprüfung noch der Wiederholungsprüfung unterziehen wollen/will, wird Ihnen/ihm/ihr ein Abgangszeugnis ohne Abiturvermerk ausgehändigt.

Gegen die Entscheidung des Zentralen Abiturausschusses über das Nichtbestehen der Abiturprüfung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

.....
(Name der Schule)

schriftlich einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Mit freundlichem Gruß

.....
D.... Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses

Anlage 18

Name der Schule

....., den

D..... Vorsitzende des
Zentralen Abiturausschusses**Betr.:** Nichtbestehen der Abiturprüfung mit der Möglichkeit der Wiederholungsprüfung**Bezug:** Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums

Sehr geehrte.....

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, daß Sie/Ihr Sohn/Ihre Tochter
die Abiturprüfung nicht bestanden haben/hat.Es besteht die Möglichkeit der Wiederholung der Abiturprüfung gemäß § 42 Abs. 2 Verordnung nach
einem Jahr.Falls Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn sich der Wiederholungsprüfung nicht unterziehen wollen/will, wird
Ihnen/ihr/ihm ein Abgangszeugnis ohne Abiturvermerk ausgehändigt.Gegen die Entscheidung des Zentralen Abiturausschusses über das Nichtbestehen kann innerhalb
eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei
der
(Name der Schule)
schriftlich einzureichen.Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschul-
den dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Mit freundlichem Gruß

.....
D..... Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses

Anlage 19

Name der Schule

....., den

D..... Vorsitzende des
Zentralen Abiturausschusses

Betr.: Nichtzulassung zur Wiederholungsprüfung/Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung und Entlassung aus dem Gymnasium

Bezug: Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums

Sehr geehrte.....

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, daß Sie/Ihr Sohn/Ihre Tochter
nach dem Wiederholungsjahr nicht zur Abiturprüfung zugelassen wurden/wurde/die Abiturprüfung
auch im Wiederholungsfall nicht bestanden haben/hat.

Sie/Ihr Sohn/Ihre Tochter verlassen/verläßt gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang
und die Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums das Gymnasium.

Gegen die Entscheidung über die Nichtzulassung/das Nichtbestehen und die Entlassung aus dem Gymnasium kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist bei der
(Name der Schule)
schriftlich einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Mit freundlichem Gruß

.....
D.... Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote für die Abiturzeugnisse

Punkte	Durch-schnitts-note	Punkte	Durch-schnitts-note	Punkte	Durch-schnitts-note	Punkte	Durch-schnitts-note
900–823	1,0	660–643	2,0	480–463	3,0	300	4,0
822–805	1,1	642–625	2,1	462–445	3,1		
804–787	1,2	624–607	2,2	444–427	3,2		
786–769	1,3	606–589	2,3	426–409	3,3		
768–751	1,4	588–571	2,4	408–391	3,4		
750–733	1,5	570–553	2,5	390–373	3,5		
732–715	1,6	552–535	2,6	372–355	3,6		
714–697	1,7	534–517	2,7	354–337	3,7		
696–679	1,8	516–499	2,8	336–319	3,8		
678–661	1,9	498–481	2,9	318–301	3,9		

Der Tabelle liegt
folgende Formel zugrunde:

$$P \rightarrow N(P) := \begin{cases} 1, & \text{falls } P > 840 \\ \frac{1}{10} \cdot \left[\frac{1020 - P}{18} \right], & \text{falls } 300 \leq P \leq 840 \end{cases}$$

Anmerkung: [...] bedeutet die GAUSS-Klammer-Funktion

(Name und Ort der Schule)

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

..... geboren am 19..... in

wohnhaft in ')

hat sich nach dem Besuch der Oberstufe des Gymnasiums der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II – Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 7. 7. 1972.

Vereinbarung über die Abiturprüfung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 – Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 13. 12. 1973 i. d. F. vom 19. 5. 1978.

Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums vom 28. März 1979. (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1979, S. 248)

) Auf Wunsch des Prüflings wird hinter dem Wohnort das Religionsbekenntnis vermerkt.

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

für

Einzelergebnisse der Gesamtqualifikation

1. Grundkurse

Fach	Zahl der Kurse	Punktzahl der Kurse						Punkt- summe im Fach
------	----------------------	---------------------	--	--	--	--	--	----------------------------

I. Sprachlich-Literarisch-Künstlerisches Aufgabenfeld

Deutsch								

II. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

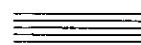
III. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

Mathematik								

Religionslehre

Sport

Gesamtpunktzahl aus 20 Grundkursen



3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

für

2. Leistungskurse
(außer den Kursen der Jahrgangsstufe 13/2)

Fach	Punktzahlen der Kurse (einfache Wertung)						Punktsumme im Fach (dreifache Wertung)
Gesamtpunktzahl aus 6 Leistungskursen							
Facharbeit bzw. Ausgleichsregelung							

3. Abiturprüfung
(einschl. der Ergebnisse in den Kursen der Jahrgangsstufe 13/2)

Prüfungsfächer	Kursergebnis aus 13/2	Prüfungsergebnisse (einfache Wertung)		Punktsumme im Prüfungsfach ¹⁾
		schriftlich	mündlich	
Gesamtpunktzahl im Abiturbereich				
Punktzahl der Gesamtqualifikation				
Durchschnittsnote				²⁾

Weitere Ergebnisse aus den Jahrgangsstufen 12/13
außerhalb der Gesamtqualifikation:

4. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

für

Fräulein / Frau / Herr

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) erworben

Dieses Zeugnis schließt das Große / Kleine Latinum / Graecum / Hebraicum ein ¹⁾

(Ort, Datum) (Siegel)

Vorsitzender
des Zentralen Abiturausschusses

Leiter der Schule

(Vertreter des Schulträgers)

Beratungslehrer

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt gemäß Beschuß der KMK vom 7. 7. 1972 folgender Schlüssel:

Der Note sehr gut	entsprechen 15/14/13 Punkte
Der Note gut	entsprechen 12/11/10 Punkte
Der Note befriedigend	entsprechen 9/ 8/ 7 Punkte
Der Note ausreichend	entsprechen 6/ 5/ 4 Punkte
Der Note mangelhaft	entsprechen 3/ 2/ 1 Punkte
Der Note ungenügend	entsprechen 0 Punkte

¹⁾ Die Punktsumme im Prüfungsfach setzt sich zusammen aus dem Kursergebnis des letzten Schulhalbjahres (einfache Wertung) und den Prüfungsergebnissen in vierfacher Wertung, wobei schriftliche und mündliche Ergebnisse im Verhältnis 2:1 gewichtet werden.

²⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben.

³⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen, ggf. ist der ganze Vordruck durchzustreichen.

Anlage 22

(Name und Ort der Schule)

**Zeugnis der Hochschulreife
für das Land Nordrhein-Westfalen**

geboren am 19 in

wohnhaft in ¹⁾

hat sich nach dem Besuch der Oberstufe des Gymnasiums der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II – Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 7. 7. 1972 (außer Ziffer 10.2).

Vereinbarung über die Abiturprüfung in der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 – Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 13. 12. 1973 i. d. F. vom 19. 5. 1978.

Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums vom 28. März 1979. (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1979, S. 248)

¹⁾ Auf Wunsch des Prüflings wird hinter dem Wohnort das Religionsbekennnis vermerkt.

2. Seite des Zeugnisses der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen

für

Einzelergebnisse der Gesamtqualifikation**1. Grundkurse**

Fach	Zahl der Kurse	Punktzahl der Kurse						Punkt- summe im Fach
------	----------------------	---------------------	--	--	--	--	--	----------------------------

I. Sprachlich-Literarisch-Künstlerisches Aufgabenfeld

Deutsch								

II. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

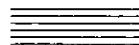
III. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

Mathematik								

Religionslehre

Sport								

Gesamtpunktzahl aus 20 Grundkursen



3. Seite des Zeugnisses der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen

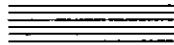
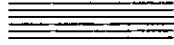
für

2. *Leistungskurse*
(außer den Kursen der Jahrgangsstufe 13/2)

Fach	Punktzahlen der Kurse (einfache Wertung)			Punktsumme im Fach (dreifache Wertung)
Gesamtpunktzahl aus 6 Leistungskursen				
Facharbeit bzw. Ausgleichsregelung				

3. *Abiturprüfung*
(einschl. der Ergebnisse in den Kursen der Jahrgangsstufe 13/2)

Prüfungsfächer	Kursergebnis aus 13/2	Prüfungsergebnisse (einfache Wertung) schriftlich mündlich		Punktsumme im Prüfungsfach ¹⁾

Gesamtpunktzahl im Abiturbereich Punktzahl der Gesamtqualifikation Durchschnittsnote  ²⁾Weitere Ergebnisse aus den Jahrgangsstufen 12/13
außerhalb der Gesamtqualifikation:

4. Seite des Zeugnisses der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen

für

Fräulein / Frau / Herr

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule im Lande Nordrhein-Westfalen erworben. Das Zeugnis berechtigt zum Studium in Studiengängen, bei denen ein Auswahlverfahren auf der Grundlage von Landesquoten nicht stattfindet.

(Ort, Datum) (Siegel)

Vorsitzender
des Zentralen Abiturausschusses

Leiter der Schule

(Vertreter des Schulträgers)

Beratungslehrer

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt gemäß Beschuß der KMK vom 7. 7. 1972 folgender Schlüssel:

Der Note sehr gut	entsprechen 15/14/13 Punkte
Der Note gut	entsprechen 12/11/10 Punkte
Der Note befriedigend	entsprechen 9/ 8/ 7 Punkte
Der Note ausreichend	entsprechen 6/ 5/ 4 Punkte
Der Note mangelhaft	entsprechen 3/ 2/ 1 Punkte
Der Note ungenügend	entsprechen 0 Punkte

¹⁾ Die Punktsumme im Prüfungsfach setzt sich zusammen aus dem Kursergebnis des letzten Schulhalbjahres (einfache Wertung) und den Prüfungsergebnissen in vierfacher Wertung, wobei schriftliche und mündliche Ergebnisse im Verhältnis 2:1 gewichtet werden.

²⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben.

Verwaltungsvorschrift „Latinum und Graecum“

1.1 Ein Latinum wird nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Bei Lateinunterricht:

1.1.1 Von Klasse 5–10

Großes Latinum bei mindestens ausreichenden Leistungen am Ende der Klasse 10, sonst Kleines Latinum. Bei ungenügenden Leistungen wird kein Latinum zuerkannt.

1.1.2 Von Klasse 7–10

Kleines Latinum bei mindestens ausreichenden Leistungen am Ende der Klasse 10.

1.1.3 Von Klasse 7–10 + 1 aufbauender Grundkurs in der Jahrgangsstufe 11

Großes Latinum bei mindestens ausreichenden Leistungen, sonst Kleines Latinum. Bei ungenügenden Leistungen im Abschlußkurs wird kein Latinum zuerkannt, so weit dies nicht bereits gemäß Ziffer 1.1.2 erworben ist.

1.1.4 Von Klasse 9–10 + 2 aufbauende Grundkurse in der Jahrgangsstufe 11

Kleines Latinum bei mindestens ausreichenden Leistungen im Abschlußkurs.

1.1.5 Von Klasse 9–10 + 6 aufbauende Grundkurse in den Jahrgangsstufen 11–13

Großes Latinum bei ausreichenden Leistungen, sonst Kleines Latinum. Kurse, die in Jahrgangsstufen 12 und 13 mit 0 Punkten abgeschlossen worden sind, werden auf die Kurszahl nicht angerechnet.

1.1.6 Von Jahrgangsstufe 11–13 6 Grundkurse

Kleines Latinum bei mindestens ausreichenden Leistungen im Abschlußkurs. Kurse, die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 mit 0 Punkten abgeschlossen worden sind, werden auf die Kurszahl nicht angerechnet.

1.1.7 Von Jahrgangsstufe 11–13 1 Grundkurs + 5 Leistungskurse

Großes Latinum bei ausreichenden Leistungen im Abschlußkurs, sonst Kleines Latinum. Kurse die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 mit 0 Punkten abgeschlossen worden sind, werden auf die Kurszahl nicht angerechnet.

1.2 Schülern der Aufbaugymnasien wird das Latinum nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Bei Lateinunterricht:

1.2.1 Von Klasse 8–10 + 1 aufbauender Grundkurs in der Jahrgangsstufe 11

Kleines Latinum bei mindestens ausreichenden Leistungen im Abschlußkurs.

1.2.2 Von Klasse 8–10 + 2 aufbauende Grundkurse in der Jahrgangsstufe 11

Großes Latinum bei mindestens ausreichenden Leistungen im Abschlußkurs.

1.3 Das Graecum wird nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Bei Griechischunterricht:

1.3.1 Von Klasse 9–10 + 2 aufbauende Grundkurse in der Jahrgangsstufe 11

Bei mindestens ausreichenden Leistungen im Abschlußkurs.

1.3.2 Von Jahrgangsstufe 11–13 6 Grundkurse

Bei mindestens ausreichenden Leistungen im Abschlußkurs. Kurse, die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 mit 0 Punkten abgeschlossen worden sind, werden auf die Kurszahl nicht angerechnet.

1.3.3 Von Jahrgangsstufe 11–13 1 Grundkurs + 5 Leistungskurse

Graecum-Kurse, die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 mit 0 Punkten abgeschlossen worden sind, werden auf die Kurszahl nicht angerechnet.

- 1.4 Für Schüler, die in den entsprechenden Abschlußkursen der Jahrgangsstufen 11–13 die Bedingungen für die angestrebte Berechtigung gemäß den vorstehenden Regelungen nicht erfüllt haben, können die Schulen im Rahmen ihrer Möglichkeiten in den Jahrgangsstufen 11–13 entsprechende Wiederholungsabschlußkurse einrichten.
- 1.5 Setzen Latein oder Griechisch in der Jahrgangsstufe 11 der Oberstufe neu ein, so gilt der Kurs der Jahrgangsstufe 13/II als Abschlußkurs.
- 1.6 Bei Schülern, die Latein oder Griechisch als Abiturprüfungs fach gewählt und die die Bedingungen für die angestrebte Berechtigung im Abschlußkurs der Jahrgangsstufe 13/II nicht erfüllt haben, entscheidet die in der Abiturprüfung erreichte Note über die Zuerkennung der Berechtigung.
- 1.7 Für Schüler, die außerhalb der Regelungen dieses Erlasses ein Latinum oder das Graecum anstreben, gilt die „**Ordnung der Erweiterungsprüfungen zum Reifezeugnis in Lateinisch, Griechisch und Hebräisch**“ (RdErl. vom 17. 1. 1966 – II B 36–57/0 Nr. 5321/65 GAbI. NW. S. 88).

Verwaltungsvorschrift „Hebraicum“

1. Das Hebraicum wird nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 1.1 Bei Hebräischunterricht:

Von der Jahrgangsstufe 11 bis 13
6 Grundkurse

Bei mindestens ausreichenden Leistungen im Abschlußkurs. Kurse, die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 mit 0 Punkten abgeschlossen worden sind, werden auf die Kurszahl nicht angerechnet.

- 1.2 Für Schüler, die in den Kursen der Jahrgangsstufen 11 bis 13 die Bedingungen für das Hebraicum gemäß den vorstehenden Regelungen nicht erfüllt haben, können die Schulen im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechende Wiederholungskurse einrichten.

- 1.3 Als Abschlußkurse gilt der Kurs der Jahrgangsstufe 13/II. Bei Schülern, die die Bedingungen für das Hebraicum im Abschlußkurs nicht erreicht haben, entscheidet, sofern Hebräisch Fach der Abiturprüfung ist, die in der Abiturprüfung erreichte Note über die Zuerkennung des Hebraicum.

- 1.4 Für Schüler, die außerhalb der Regelungen gemäß Ziffer 1.1 bis 1.3 das Hebraicum anstreben, gilt die „Ordnung der Erweiterungsprüfungen zum Reifezeugnis in Lateinisch, Griechisch und Hebräisch“ (RdErl. vom 17. 1. 1966 – III B 36–57/0 Nr. 5321/65, GABl. NW. S. 88).

Einzelpreis dieser Nummer 10,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzgl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf